Grundlagen der Rechtswissenschaft

herausgegeben von Horst Dreier, Ulrike Müßig und Michael Stolleis

23



Hanjo Hamann

Evidenzbasierte Jurisprudenz

Methoden empirischer Forschung und ihr Erkenntniswert für das Recht am Beispiel des Gesellschaftsrechts Hanjo Hamann, Studium der Rechtswissenschaft in Heidelberg und Hamburg; Promotionsstudium als Stipendiat der International Max Planck Research School (IMPRS) "Uncertainty" in Bonn und Jena; mehrere Auslandsaufenthalte v.a. in China; 2013–2015 Rechtsreferendariat beim Freistaat Thüringen; derzeit Referendar in Erfurt, Nachwuchskollegiat der Heidelberger Akademie der Wissenschaften und Gastforscher (Visiting Researcher) am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern in Bonn.

ISBN 978-3-16-153322-8 ISSN 1614-8169 (Grundlagen der Rechtswissenschaft)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2014 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Dem Andenken an Theodore Eisenberg (* 1947 † 2014)

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist zwischen Mai 2010 und März 2013 als Dissertation am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern in Bonn entstanden. Die Herausgeber der Schriftenreihe "Grundlagen der Rechtswissenschaft" waren so freundlich, das Erscheinen der Arbeit in diesem honorigen Rahmen zu ermöglichen.

Finanziell erleichtert wurde die Veröffentlichung durch eine Publikationsbeihilfe der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), Bonn. Die Esche Schümann Commichau (ESC) Stiftung, Hamburg, hat die Arbeit im April 2014 durch ihren 88. Dissertationspreis gefördert. Daneben wurde die Arbeit im Mai 2014 mit dem Telekom-Preis für zivilrechtliche Dissertationen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn und im Juni 2014 mit der Otto-Hahn-Medaille für den wissenschaftlichen Nachwuchs der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (MPG), München, ausgezeichnet. Von der Körber-Stiftung, Hamburg, wurde die Arbeit unter 438 eingereichten Dissertationen für das Finale des Deutschen Studienpreises im Juli 2014 ausgewählt.

Christoph Engel schrieb über wissenschaftliche Paradigmen einmal, sie seien "voraussetzungsvolle soziale Leistungen". Das gilt für neue Paradigmen ebenso wie für jede andere wissenschaftliche Arbeit. Forschung setzt nicht nur einen sicheren Stand auf den Schultern des sprichwörtlichen Riesen voraus, sondern vor allem sozialen Austausch und die kontinuierliche Zusammenarbeit mit anderen. Die vorliegende Arbeit macht da keine Ausnahme. Zahlreichen Wegbegleitern ist zu danken, die mich unterstützten und auf deren Schultern die Arbeit ebenso ruht wie auf meinen.

In erster Linie danke ich den Mitarbeitern der Bibliothek im Bonner Max-Planck-Institut. Namentlich Julia Pagel, Sabrina van Detten, Regina Goldschmitt, Charlotte Mainzer, Paul Frühauf, Daniel Zimmel und Laura-Isabell Dietz standen mir allzeit hilfreich, zuverlässig und mit geradezu beängstigender Geschwindigkeit zur Seite, wann immer sich ein Krumen Weisheit in den Bibliotheken oder Bücherläden dieser Welt zu verstecken trachtete. Ebenso bei der Spurensuche halfen mir Sharon Wang und Sandra Geddes von der York University Law Library in Toronto und Elke Halsen-Raffel von der Bibliothek des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

VIII Vorwort

Daneben ist einer Vielzahl von Gleichgesinnten und Korrespondenzpartnern zu danken, die mir für konkrete Fragen zur Verfügung gestanden haben. Dazu gehören, in alphabetischer Reihung, Professor Carsten Burhop (Universität Wien), Professor Daylian Cain (Yale School of Management), Professor David Dunning (Cornell University), Professor Kent Greenfield (Boston College Law School), Professor Henry Hansmann (Yale Law School), Professor Heribert Hirte (Universität Hamburg), Professorin Poppy McLeod (Cornell University), Professor Alexander Pepper (London School of Economics and Political Science) und Professorin Christine Windbichler (Humboldt-Universität Berlin). Der Austausch mit ihnen allen machte mir erst deutlich, welche grenzüberschreitend herzliche Verbundenheit die globale Familie der Grundlagenforscher eint. Aus anderem Grund gebührt Professor Daniel Zimmer, Dr. Hendrik Wieduwilt und Rechtsanwalt Dr. Markus Englerth mein Dank: Sie haben unabhängig voneinander und ohne es zu wissen mein Interesse in die Richtung der vorliegenden Arbeit gelenkt. Dr. Gunnar Janson hat durch seine Arbeit zur "Ökonomischen Theorie im Recht" meinen Untertitel inspiriert.

Wichtiger noch – ja absolut unentbehrlich – waren die vielen Gespräche, die ich mit Kollegen, Freunden und Förderern führen durfte. Hervorzuheben ist zunächst Professor Marcus Lutter, der auch die Zweitbegutachtung dieser Arbeit ohne Zögern übernommen und trotz sorgfältigster Lektüre beeindruckend schnell abgeschlossen hat. Hilfreiche Anregungen verdanke ich des Weiteren Ass. iur. Monia Manâa und Pascal Langenbach, die die Arbeit aufmerksam gegengelesen haben, sowie meinen weiteren Gesprächs- und Sparringspartnern Yoan Hermstrüwer, Dr. Kristoffel Grechenig, Dr. Alexander Morell, Dr. Sven Fischer und Dr. Sebastian Goerg vom Max-Planck-Institut Bonn, Dr. Klaus-Ulrich Schmolke und Dr. Eckart Bueren vom Max-Planck-Institut Hamburg sowie den Rechtsanwälten Dr. Nikolaus Reinhuber und Dr. Manuel Lorenz in Frankfurt sowie Dr. Arnold Mock in Düsseldorf. Einen besonders wichtigen Impuls für die thematische Fokussierung der Arbeit verdanke ich Dr. med. Konrad Stopsack.

Der größte Dank aber gebührt meinem Betreuer Professor Christoph Engel für den Wagemut, einen in empirischen Fragen völlig unbedarften Jungjuristen in ein Institut aufzunehmen, das Heteroskedastizität nicht nur lehrt, sondern lebt. "Sie werden das experimentelle Handwerkszeug erst lernen müssen", schrieb er mir nach dem Bewerbungsgespräch, "aber in Ihrem Vortrag und beinahe mehr noch in unserem Gespräch im Anschluss haben Sie mir den Eindruck vermittelt, dass das für Sie keine Pflichtübung wäre, sondern dass Sie das auch wirklich wollen." Christoph Engel hat mich damals richtig eingeschätzt und seitdem meine akademischen Gehversuche in jeder erdenklichen Weise gefördert – ideell wie finanziell. Dafür sowie für seine stete Bereitschaft zum Gespräch und zur Vorablektüre kann ich ihm nicht genug danken.

Vorwort IX

Zum Schluss bleibt nur noch denen zu danken, denen man nicht danken *kann*, jedenfalls nicht angemessen: Dr. Christiane Heinicke für Musen- und Mußestunden und das Erdulden von weit mehr als einer unruhigen Nacht, die allein der Titel dieser Arbeit gekostet hat, sowie sechs weiteren Menschen, die mich erst auf den langen Weg gebracht haben, von dessen Etappenziel ich nun zurückblicke: Kornelia und Dr. Ingo Hamann, Don Vinge, Dorothea Hoffmann, Professor Heribert Heckschen und Rechtsanwalt Dr. Hans-Christoph Ihrig. Sie wissen wofür.

Erfurt, im August 2014

Hanjo Hamann

Inhaltsübersicht

Voi	rwort	VII
Inh	altsverzeichnis	XIII
Hir	nweise zur Quellenarbeit	XIX
§ 1	Standortbestimmung und Untersuchungsprogramm	1
A.	Evidenzbasierte Jurisprudenz	2
B.	Recht und Empirie	12
C.	Empirie als Methode	16
D.	Bruchlinien in der Empirie	20
E.	Produktion und Rezeption von Empirie	25
F.	Schnittstellen zur Empirie	33
G.	Empirie und Gesellschaftsrecht	38
§ 2	Grundlegung einer pragmatischen Rezeptionslehre	53
A.	Die Phasen quantitativ-empirischer Forschung	55
B.	Grundsätze der empirischen Rezeption	106
C.	Weitere Literatur	126
§ 3	Die Gültigkeiten empirischer Forschung	131
A.	Das grundlegende Spannungsverhältnis	132
В.	Beobachtung und Experiment	137

§ 4	Hält das Kollegialprinzip, was es verspricht?	199
A.	Dogmatische Annäherung an die Frage.	200
B.	Empirische Forschungsrichtungen und Methoden	241
C.	Würdigung der empirischen Erkenntnisse	254
D.	Dogmatische und rechtspolitische Schlussfolgerungen	294
E.	Fazit: Das Kollegialprinzip hält nicht, was es (bisher) verspricht	313
§ 5	Zusammenfassung in Thesen	315
An	hang: Empirie in Kirchners Bibliographie 1965–91	321
Lite	eraturverzeichnis	329
Personenregister		
Sachregister		

Inhaltsverzeichnis

Vor	wort	VII
Inha	altsübersicht	XI
Hin	weise zur Quellenarbeit	XIX
§ 1	Standortbestimmung und Untersuchungsprogramm	1
A.	Evidenzbasierte Jurisprudenz	2
I.	Der Begriff	2
II.	Das Programm	
III.	Gang der weiteren Darstellung	11
В.	Recht und Empirie	12
<i>C</i> .	Empirie als Methode	16
D.	Bruchlinien in der Empirie	20
I.	Qualitative und quantitative Empirie	20
II.	Grundlagen- und Anwendungsforschung	
Е.	Produktion und Rezeption von Empirie	25
I.	Juristen als Produzenten empirischer Forschung	
II.	Juristen als Rezipienten empirischer Forschung.	
III.	Juristen als Spekulanten empirischer Forschung	
F.	Schnittstellen zur Empirie	33
I.	Rechtsdogmatik	
II.	Rechtspolitik	
III.	Rechtswissenschaft	38

G.	Empirie und Gesellschaftsrecht	38
I.	Rechtstatsachenforschung	
II.	Ereignisstudienforschung	45
§ 2	Grundlegung einer pragmatischen Rezeptionslehre	53
Α.	Die Phasen quantitativ-empirischer Forschung	55
I.	Recherche	55
	Anekdotische Evidenz und Lebenserfahrung	
	2. Kumulative Evidenz und empirische Erkenntnis	
II.	Planung	
	1. Gültigkeitskriterium: Eindeutigkeit oder Übertragbarkeit	
	2. Erkenntnisinteresse: beschreibend, schließend oder erkundend	64
	3. Operationalisierung: Variablen und ihr Skalenniveau	65
	4. Datenquelle und Erhebungsart: Längs- oder Querschnitt	67
	5. Stichprobengröße: Effektgröße, Spezifität und Teststärke (power)	
	6. Hypothesen und Auswertungsmethoden	
	Erhebung	
IV.	Auswertung	
	Beschreibende (deskriptive) Statistik	
	2. Schließende (inferentielle) Statistik	
	a) Schließende Statistik als angewandte Rhetorik	
	b) Bayesianische und frequentistische Statistik	
	c) Grundschema der frequentistischen Statistik	
	3. Erkundende (explorative) Statistik	
V.	Deutung	
VI.	Veröffentlichung	
	1. Qualitätskontrollen	
	2. Strukturelle Engpässe	
	3. Mangel an Replikationen	
* ***	4. Subjektivität und Willkür	
VII	. Synthese	
	1. Forschungsbericht (narrative review)	
	2. Forschungsauswertung (meta analysis)	
	a) Grundprinzip	
	b) Ablauf	
	c) Vorteile	
	3. Theoriebildung	± 05

В.	Grundsätze der empirischen Rezeption	106
I.	Alle empirische Forschung ist implizit normativ	107
II.	Sorgfältige Planung geht vor statistischer Raffinesse	
III.	Ohne Hypothese kein Ergebnis	111
IV.	Ergebnis ist nicht die Signifikanz, sondern die Effektgröße	113
V.	Ein Bild sagt mehr als tausend Signifikanzen	115
	Statistik darf keine Magie, muss aber MAGIC sein	
VII	Synthese vor Primärstudien, Forschungsauswertung vor -bericht	122
C.	Weitere Literatur	126
§ 3	Die Gültigkeiten empirischer Forschung	131
Α.	Das grundlegende Spannungsverhältnis	132
I.	Vorbemerkungen zur Gültigkeitenlehre	132
II.	Eindeutigkeit (innere Gültigkeit)	133
III.	Übertragbarkeit (äußere Gültigkeit)	135
В.	Beobachtung und Experiment	137
I.	Zum Beispiel Anreizwirkung der Vorstandsvergütung	138
II.	Korrelationsstudien – Idealtyp der Übertragbarkeit	
	1. Ein Beispiel: Kaplan & Rauh (2010)	142
	2. Methodische Beschränkungen	
	a) Endogenität (reverse causality)	
	b) Auswahlfehler (sample selection bias)	
	c) Spezifikationsfehler (missing variables)	
	d) Messfehler (measurement error)	
III.	Laborexperimente – Idealtyp der Eindeutigkeit	
	1. Ein Beispiel: Ariely, Gneezy, Loewenstein & Mazar (2009)	
	2. Methodische Beschränkungen	
	a) Abstraktion vom Lebenssachverhalt	
	b) Insbesondere: Anreizstrukturen	
	c) Homogenität der Versuchsteilnehmer	
	d) Insbesondere: Expertisemangel	
IV.	Das Spektrum der Methoden.	
	Von der Dichotomie zum Spektrum	
	2. Die Schattierungen des Spektrums	
	a) Feldstudien (Beispiel: Gardner, Van Dyne & Pierce 2004)	
	b) Befragungen (Beispiel: Pepper, Gore & Crossman 2013)	
	c) Vignettenstudien (Beispiel: Weibel, Rost & Osterloh 2007)	180

	d) Quasi-Experimente (Beispiel: Bayer & Burhop 2008)	
	e) Feldexperimente (Beispiel: Bandiera, Barankay & Rasul 2007).	
	3. Sind die Ergebnisse konsistent? Zur Meta-Metastudie von Mitchell.	
V.	Ein Fazit zur Vorstandsvergütung?	.195
e 1	H:14 1 17 -11 i-1 i-1 i-1 i-1-49	100
§ 4	Hält das Kollegialprinzip, was es verspricht?	.199
<i>A</i> .	Dogmatische Annäherung an die Frage	.200
I.	Konkretisierung und Bestandsaufnahme.	
	Wortlaut: Organpluralität und Organkollektivität	
	2. Systematik: Kollegien im Verwaltungs- und Justizorganisationsrecht.	.205
	3. Rechtsvergleich: Zwanzig Gesellschaftsrechte im Kontrast	
	4. Zwischenergebnis: Was und wie verbreitet ist das Kollegialprinzip?.	
II.	$Zwecker w\"{a}gungen\ im\ systematischen\ und\ internationalen\ Vergleich$	
	1. Deutsches Aktienrecht	
	2. Deutsches Verwaltungsorganisationsrecht	
	3. Deutsches Justizverfassungsrecht	
	4. Österreichisches Vereins- und Aktienrecht	
	5. Schweizerisches Aktienrecht	
	6. Andere Rechtsordnungen	
	Interdisziplinäre Perspektiven	
IV.	Zwischenergebnis: Was verspricht das Kollegialprinzip?	.239
В.	Empirische Forschungsrichtungen und Methoden	.241
I.	Der "Board" in der empirischen Rechtsökonomik	.242
II.	Das "Team" in der Organisationspsychologie	.244
III.	Das "Komitee" in der Politikwissenschaft	245
IV.	Die "Jury" in der Rechtspsychologie	247
V.	Die "Kleingruppe" in der Sozialpsychologie	248
VI.	"Gruppe" und "Team" in der experimentellen Mikroökonomik	.250
VII.	Konsequenzen für die vorliegende Untersuchung	.251
C.	Würdigung der empirischen Erkenntnisse	.254
I.	Motivation durch Partizipation?	.254
II.	Synergien in der Entscheidungsfindung?	
	Konzeptionelle Vorabklärungen	
	2. Zusammenführung verteilter Informationen (hidden profile)	
	3. Erweiterung des Alternativenspektrums (assembly effect bonus)	
III.	Entschleunigung der Informationssuche?	

Sachregister 383

Inhaltsverzeichnis

XVII

Hinweise zur Quellenarbeit

"Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen", heißt es in § 6 S. 1 der Juristischen Promotionsordnung der Universität Bonn. Dem will die vorliegende Arbeit auch in ihrem Umgang mit Primärquellen gerecht werden. Im Haupttext taucht die englische Sprache daher allenfalls in Klammerzusätzen auf, im Übrigen habe ich Fachbegriffe, die noch keine deutsche Entsprechung hatten, ins Deutsche übertragen und allfällige Zitate übersetzt, wo die ursprüngliche Quelle nicht in einer übersetzten Ausgabe zitiert werden konnte.

Dennoch verlangt die vorliegende Arbeit nach dem Originalton der verwendeten Quellen, und zwar sowohl im Interesse der Authentizität als auch im Interesse des deutschen Lesers, dem nicht alle ausländischen Quellen gleichermaßen zugänglich sein werden. Daher habe ich die Fußnoten mehr als üblich mit wörtlichen Zitaten in der Originalsprache gespickt und die Zitierweise (Hervorhebungen usw.) unverändert belassen, soweit nicht anders angemerkt. Auslassungen habe ich mit [...] kenntlich gemacht, bei genau einem Wort mit dem weniger gebräuchlichen Auslassungszeichen [.].

Um trotz der Vielfalt der verwendeten Quellen ein einheitliches und unmissverständliches Zitierformat zu verwenden, das jede Quelle möglichst ohne Konsultation des Literaturverzeichnisses direkt aus der Fußnote auffindbar macht, bin ich wie folgt verfahren:

Um Buch- von Zeitschriftenveröffentlichungen unterscheiden zu können, habe ich Buchveröffentlichungen mit einem bis drei vollständig ausgeschriebenen Titelworten sowie dem Erscheinungsjahr der neuesten Ausgabe zitiert und Abkürzungen bewusst unterlassen, mit Ausnahme amtlicher Gesetzeskürzel¹ sowie der sechs Abkürzungen AG (Aktiengesellschaft), AktR (Aktienrecht), FS (Festschrift), GftsR (Gesellschaftsrecht), Hdb (Handbuch) und MK (Münchener Kommentar).

Zeitschriften habe ich durchweg einheitlich zitiert unter Nennung von Autor(in), Abkürzung des Zeitschriftentitels, Jahrgang und Anfangs- sowie Zitatseite. Dabei habe ich deutsche Zeitschriftentitel so abgekürzt wie in Deutschland gebräuchlich und aus einschlägigen Verzeichnissen ersicht-

¹ Online nachgewiesen in *BMJ*, Gesetze 2012.

Formate

lich.² Dasselbe gilt für einzelne englischsprachige aber aus Deutschland betreute Zeitschriften (insbesondere ECFR,³ JITE,⁴ EBOR,⁵ und sbr⁶). Ausländische Zeitschriftentitel dagegen habe ich in einem eigenen Format abgekürzt, das sich lose an internationale Zitierweisen anlehnt,⁷ aber viele Abkürzungen auflöst, die in einzelnen Fachdisziplinen etabliert sind (z.B. AER und JPSP)⁸.

Regionen

Dabei kamen vor allem folgende Kürzel zum Einsatz:

rormate	Kegionen
AnnAnnals	AmAmerican
BullBulletin	BritBritish
JJournal	CanCanadian
QQuarterly	EurEuropean
RevReview	GerGerman
	IntInternational
Disziplinen	
AccAccounting	Methoden
BiolBiology / ~ical	ApplApplied
BusBusiness	ClinClinical
EconEconomic(s)	CompComparative
EduEducation(al)	EmpEmpirical
FinFinance / ~ial	EvalEvaluation
HistHistory / ~ical	ExpExperimental
LLaw / Legal	GenGeneral
MedMedicine	LitLiterature
MgmtManagement	MeasMeasurement
PolitPolitical	MethMethods / ~ology
PsyPsychology / ~ical	SciScience
SociolSociology / ~ical	StudStudies
StatStatistics / ~ical	ResResearch
TechTechnology	SurvSurvey

² Kirchner/Pannier, Abkürzungsverzeichnis 2012; juris GmbH, Verzeichnis 2014; Kuselit Verlag, Gesamtliste 2014.

³ European Company and Financial Law Review, engl. Äquivalent zur Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (ZGR).

⁴ The Journal of Institutional and Theoretical Economics, bis 1986 Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (ZgS).

⁵ European Business Organization Law Review.

⁶ Schmalenbach Business Review, engl. Pendant zur Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung (zfbf).

⁷ Vor allem *Prince*, Bluebook 2010, 444 ff. (Tab. 13) und *Thomson Reuters*, Abbreviations 2012.

⁸ American Economic Review (hier als Am Econ Rev) und *Journal of Personality and Social Psychology* (hier als J Pers Soc Psy) gehören zu den renommiertesten Zeitschriften der Ökonomik bzw. Sozialpsychologie.

Schl	lagworte
------	----------

AssocAssociation	ManageManagerial
AdminAdministrative	MktgMarketing
AdvAdvances	OrgOrganizational
AnnAnnual	PersPersonality
BehavBehavior(al)	PerspPerspectives
CogCognitive	ProcProcesses
CommCommunication	PublPublic
CorpCorporate / ~ion	RelRelations
DecDecision	SocSociety / Social
HumHuman	StratStrategic
InfInformation	UUniversity

Nach Stiglers Gesetz trägt keine wissenschaftliche Entdeckung den Namen ihres wahren Entdeckers. Wo also Konzepte den Namen einer historischen Persönlichkeit tragen, die nach aktuellem Erkenntnisstand nicht als erster Entdecker bzw. Erfinder angesehen werden kann, habe ich versucht, dem Ersterfinder dadurch gerecht zu werden, dass ich seinen Namen der herkömmlichen Bezeichnung vorangestellt habe, etwa im Fall der de Moivre-Gaußschen Glockenkurve (§ 2 Fn. 110), des Kaplan-Masowschen Hammers (§ 2 Fn. 250) oder des Yule-Simpson-Paradox (§ 3 bei Fn. 83).

Alle Quellen sind auf dem Stand der Fertigstellung dieser Arbeit (Anfang 2013); obwohl zahlreiche Aktualisierungen nachgetragen wurden, konnte eine systematische Nachrecherche nicht erfolgen.

⁹ Stigler, Trans NY Acad Sci 1980, 147: "No scientific discovery is named after its original discoverer." – Stigler versteht sein Gesetz als "self-proving theorem", denn es stamme seinerseits von Robert Merton: "If there is an idea in this paper that is not at least implicit in Merton's *The Sociology of Science*, it is either happy accident or a likely error." (ebd. 147); weitere Bsp. bei Salsburg, Statistics 2001, 16 Fn. 1, 26 Fn. 1, 30 Fn. 2, 33 Fn. 1, 68 Fn. 1, 77 Fn. 1, 112 Fn. 2 usw.

Standortbestimmung und Untersuchungsprogramm

"Wie viel besser wäre die Rechtswissenschaft daran, könnte sie, wie die Naturwissenschaften, unmittelbar an den Gegenstand herantreten."

– Julius von Kirchmann 1848

"Rechtswissenschaft muss daher zugleich Seinswissenschaft und Normwissenschaft sein. Sie ist in sich bereits interdisziplinär."²
– Philippe Mastronardi 2003

Wenn Recht nicht nur gerecht, sondern auch *sach*gerecht sein will, kommt es nicht umhin, *Sach*lagen zu erfassen, also Erfahrungswissen zu berücksichtigen. Welche Methoden stehen dafür zur Verfügung, und wo liegen ihre Grenzen? Das ist die Frage, die hier zu beantworten ist.

Dass Juristen sich mit Erfahrungswissen befassen, ist nichts grundlegend Neues. "Die Rechtswissenschaft war schon immer eine neugierige Wissenschaft",³ und auch "schon immer eine anlehnungsbedürftige Disziplin."⁴ Viele helle Köpfe haben in verdienstvollen Arbeiten versucht, den Austausch der Rechtswissenschaft mit Erfahrungswissenschaften zu vermitteln, ohne einander in die "ausschließliche Unterwerfung unter fremdwissenschaftliche Ergebnisse"⁵ zu drängen. Neu ist dagegen das umfassende Programm einer methodisch reflektierten *evidenzbasierten Jurisprudenz*. Die Verbindung der juristischen Lebenserfahrung mit den Erkenntnissen der empirischen Forschung kann die Sachgerechtigkeit juristischer Entscheidungen fördern und die juristische Forschung und Praxis unterstützen. Dazu bietet die vorliegende Arbeit eine praktische Handreichung und kritische Reflexion.

¹ von Kirchmann, Jurisprudenz 1848, 16, aber 17: "beinahe überall im Recht hat das Gefühl sich schon für eine Antwort entschieden, ehe noch die wissenschaftliche Untersuchung begonnen hat."

² *Mastronardi*, Juristisches Denken 2003, Rn. 287 und weiter Rn. 720: "Juristisches Denken wird seiner interdisziplinären Aufgabe nur gerecht, wenn es Norm und Realität, Logik und Empirie zugleich umfasst."

³ Lüdemann in: Engel u.a., Recht und Verhalten 2007, 1.

⁴ Engel/Schön in: Engel/Schön, Proprium 2007, IX.

⁵ Schön in: Engel/Schön, Proprium 2007, 313, 316.

A. Evidenzbasierte Jurisprudenz

Der englische Volksmund warnt davor, Bücher nach ihrem Titel zu beurteilen (Don't judge a book by its cover). Das ist hier ohnehin schwierig, denn das erste Wort im Titel dieses Buches ist keine fünfundzwanzig Jahre alt und im Deutschen noch nie im Zusammenhang mit der Jurisprudenz oder mit Recht oder Rechtswissenschaft aufgetaucht. Im englischsprachigen Schrifttum werden zwar seit knapp zehn Jahren sporadisch Zusammenhänge zwischen Recht, Rechtsetzung und Evidenzbasierung aufgezeigt, aber nicht im hier angedachten Sinn. Auch die Zusammensetzung "evidenzbasierte Jurisprudenz" war bis zur Fertigstellung dieser Arbeit im englischen Sprachraum nicht geläufig. Daher ist zunächst der Begriff "Evidenzbasierung" zu erläutern (I.), bevor das Programm der evidenzbasierten Jurisprudenz vorgestellt (II.) und der weitere Gang der Darstellung (III.) entworfen werden kann.

I. Der Begriff

Der Begriff der "Evidenz" (von lat. ex und videns, heraus sehend)⁹ ist in unglücklicher Weise mehrdeutig. Unglücklich deshalb, weil seine verschiedenen Bedeutungen einander diametral widersprechen: Was vorliegend als "Evidenz" bezeichnet wird, ist das genaue Gegenteil dessen, was Juristen gewöhnlich darunter verstehen. Bevor also der hier verwendete Evidenzbegriff erläutert wird, auf den sich das Adjektiv "evidenzbasiert" bezieht, wird zur begrifflichen Abgrenzung zunächst das juristische Begriffsverständnis skizziert; offenbleiben muss die Frage, welches Begriffsverständ-

⁶ Für die Zusammensetzung jedes dieser drei Substantive mit dem Adjektiv "evidenzbasiert" verzeichnen Google, Google Scholar, juris, Beck Online und Kuselit Online jeweils null Treffer, Stand 12.12.2012.

⁷ Trujillo, UCLA L Rev 2005, 357, 382 Fn. 80 entwickelte einen "evidence-based law approach", allerdings "by treating doctrine as a quantitative unit" (363); Van Gestel in: Schäffer/Iliopoulos-Strangas, SIPE 2007, 139, 142 versteht unter "evidence-based lawmaking" die Rechtssetzung "on a trial and error basis" – ebenso Davis, U Toronto L J 2010, 537, 548 ("legal experimentalism"); Cook/Dickens/Erdman, Int J Gyn Obstet 2006, 191, 192 f. und ausf. Rachlinski, Cornell L Rev 2011, 901 erörterten "evidence-based law" als Produkt der empirischen Rechtsforschung; ähnl. Posner, Duq L Rev 2013, 316: "We need evidence-based law, just as we need evidence-based medicine."; näher am hiesigen Verständnis eines Verfahrens Posner, Geo L J 2009, 845, 852: "placing law on a solid empirical basis (the analogy is to the movement for 'evidence-based' medicine)".

⁸ Sie tauchte zwar am Rande im Leitartikel *o.V.*, Can Med Assoc J 1999, 229 auf (im Sinne folgenorientierter Rechtsprechung), bewusst reflektiert aber erst *Girvan/Deason*, Clev St L Rev 2013, 1057 zum "acknowledgement that evidence-based jurisprudence is desirable".

⁹ Harper, Etymology 2014, Stichworte "evidence" und "evident".

nis historisch vorgängig war, oder ob sie sich unabhängig voneinander aus der selben lateinischen Begriffswurzel entwickelt haben.¹⁰

Der "Rechtsbegriff der Evidenz" dürfte gut ein halbes Jahrhundert alt sein und stützt sich auf philosophische Vorarbeiten.¹¹ Er bedeutet so viel wie "Offensichtlichkeit" und bezeichnet Tatbestände, die "unmittelbar einleuchtend" und "so augenscheinlich" sind, dass es "keiner weiteren Schlüsse bedarf", um sie "Gewißheit werden zu lassen".¹² "Evidenz" im juristischen Sinn des Wortes ist also "in eminenter Weise von Erfahrung und Sachgefühl abhängig"¹³ und beruht maßgeblich auf Introspektion:

"Wer die Evidenz bemüht, beruft sich auf die eigene Einsicht […] der es am Element der intersubjektiven Nachvollziehbarkeit mangelt. […] Als 'evident' bezeichnen wir gewöhnlich Behauptungen, die wir einfach unserem […] Wissen entnehmen, ohne daß diese Entnahme eine thematische Reflexion voraussetzte."¹⁴

Wenngleich in diesem Zusammenhang auch von einer "Evidenzbasis" die Rede ist, ¹⁵ hat das mit dem hier verwendeten Adjektiv "evidenzbasiert" nichts zu tun. ¹⁶ Denn bei der "Evidenz" im juristischen Sprachverständnis geht es "nie um die Evidenz von Fakten, sondern immer um die Evidenz von Rechtlichem." Die vorliegende Arbeit dagegen bezeichnet mit Evidenz *gerade* Wissen über tatsächliche Zusammenhänge, und auch nur soweit es durch systematische Verfahren zur "Veranschaulichung" oder zum "Nachweis", ¹⁹ und nicht allein durch Introspektion, gewonnen wird.

Die Wortzusammensetzung "evidenzbasiert" (evidence-based) kommt aus der Medizin. Dort bezeichnet sie die "gewissenhafte, ausdrückliche

¹⁰ Laut *Harper*, Etymology 2014, Stichwort "evidence", ist die Bedeutung "Nachweis" früher belegt (im späten 14. Jh.) als "Offensichtlichkeit" (um 1660).

¹¹ Achterberg, DÖV 1963, 331.

¹² Ausf. Achterberg, DÖV 1963, 331, 332; Scheuerle, ZZP 1971, 241; Mayer-Maly in: Marcic u.a., FS Verdroß 1971, 259; Schreiner in: Krawietz u.a., GS Tammelo 1984, 543; Krugmann, Evidenzfunktionen 1996; vgl. auch Creifelds/Weber, Rechtswörterbuch 2007, 390 ("Evidenzprüfung"); Köbler, Etymologisches Wb. 1995, 118; Müller/Christensen, Methodik I 2013, 269 ff. (Rn. 258–261); Welti/Raspe, NJW 2002, 874 bei Fn. 11 und 12.

¹³ Mayer-Maly in: Marcic u.a., FS Verdroß 1971, 259, 263, 265, 266 f.

¹⁴ Schreiner in: Krawietz u.a., GS Tammelo 1984, 543 sowie 549.

¹⁵ Schreiner in: Krawietz u.a., GS Tammelo 1984, 543, 544, 546.

¹⁶ Zugleich widerspricht es dem hiesigen Begriffsverständnis nicht zwingend, denn Schreiner in: Krawietz u.a., GS Tammelo 1984, 543, 546 meint mit "Evidenzbasis" jedes "Fundament von Gewißheit" – auch eines, das auf "Erfahrung", "Beobachtung" oder "Sinnesdaten" beruht.

¹⁷ Mayer-Maly in: Marcic u.a., FS Verdroß 1971, 259, 264, auf 263 näher zu den drei "Schwerpunkten des Gebrauchs von evidens": Willensinhalten, Rechtssätzen und Werturteilen.

¹⁸ Dudenredaktion, Fremdwörterbuch 2000, 421 ("Evidenz").

¹⁹ *Stein*, DÄBI 1998, A 862, 864; *Bilger* in: Comberg/Klimm, Allgemeinmedizin 2004, 74; ähnl. Bundesanzeiger-Verlag, www.bundesanzeiger-verlag.de/service/evidenzzentrale.html.

und umsichtige Verwendung der aktuell besten Nachweise" für die Behandlung von Patienten²⁰ und wurde dem Fachpublikum 1992 durch das neuartige Unterrichtskonzept einer kanadischen Universität bekannt.²¹

Danach verbreitete sich die Wortschöpfung rasant in der klinischen Praxis, ²² fand ihren Weg in die Gesundheitswirtschaft ²³ und hielt in vielen sozialplanerischen Anwendungsdisziplinen Einzug – etwa der Kriminalprävention, ²⁴ der Bildungsforschung, ²⁵ der allgemeinen Politikfeldforschung, ²⁶ sowie der Betriebs-²⁷ und Volkswirtschaftslehre. ²⁸ Dieser rasante Siegeszug der Evidenzbasierung und die bemerkenswerten Blüten, die sie am Rande ihres Weges treibt ("evidenzbasiertes Bibliothekswesen", ²⁹ "evidenzbasierte Kochkunst", ³⁰ etc.) belegen, dass Evidenzbasierung längst zum aktuellen Zeitgeist gehört:

²⁰ Sackett/Rosenberg u.a., Brit Med J 1996, 71: "Evidence based medicine is the conscientious, explicit, and judicious use of current best evidence in making decisions about the care of individual patients."; zit. von *Bilger* in: Comberg/Klimm, Allgemeinmedizin 2004, 74; Windeler, Gesundheitswesen 2008, 418; Stallberg, PharmR 2010, 5, 6; identisch Welti/Raspe, NJW 2002, 874.

²¹ EBM Working Group, J Am Med Assoc 1992, 2420; erstmals verwendet wurde der Begriff "evidence-based medicine" schon 1990/91, so ebd. 2421 Fn. 18 sowie *Jaeschke/Guyatt*, Seminars Med Pract 1999, H. 3, 3 m.w.N.; auf historische Vorläufer verweisen *Raspe*, ZaeF 1996, 553, 555; *Rangachari*. J Royal Soc Med 1997, 280 f.

²² Rosenberg/Donald, Brit Med J 1995, 1122; Sackett/Rosenberg u.a., Brit Med J 1996, 71 – teilweise übersetzt in Raspe, ZaeF 1996, 553; Stein, DÄBl 1998, A 862; Straus/Jones, Brit Med J 2004, 987 und die vier nachfolgenden Leitartikel im selben Themenheft; Sawicki, DÄBl 2005, A 888; Raspe, GesR 2012, 584.

²³ Hewison, J Nurs Mgmt 1997, 195; Kovner/Elton/Billings, Front Health Serv Mgmt 2000, 3 (mit 4 Repliken ab S. 25 und Duplik auf S. 45 f.); Walshe/Rundall, Milbank Q 2001, 429, 437 m.w.N.; Young, J Nurs Mgmt 2002, 145.

²⁴ Sherman, Policing 1998; MacKenzie, Crime Delinq 2000, 457; Sherman in: Waring/Weisburd, Crime 2002, 217; Sherman, Prevention 2002; Bilsky/Döring u.a., FPPK 2012, 69.

²⁵ Slavin, Edu Res 2002, 15; Davies, Brit J Edu Stud 1999, 108; Bridges/Smeyers/Smith, Education 2009; Spiel, PsR 2009, 255; Otto/Polutta/Ziegler, Soziale Arbeit 2010; spezifisch juristisch Zimmerman, Seattle U L Rev 2012, 305, 366; Winteler/Forster in: Brockmann u.a., Methoden 2012, 20.

²⁶ Ham/Hunter/Robinson, Brit Med J 1995, 71; Black, Brit Med J 2001, 275; Davies/Nutley/Smith, What Works? 2000; Sanderson, Publ Admin 2002, 1; Rüb/Straβheim in: Geis u.a., Legitimitätspolitik 2012, 377; Dicks, Nat 2013, 283.

²⁷ *Pfeffer/Sutton*, Harv Bus Rev 2006, 62; *Pfeffer/Sutton*, Hard Facts 2006; *Rousseau*, Acad Mgmt Rev 2006, 256; ebenso zahlreiche Veröffentlichungen seit 2006 von *J. Scott Armstrong*: https://marketing.wharton.upenn.edu/profile/226/research.

²⁸ Seit Herbst 2013 bietet die Universität München einen Studiengang "Evidence-Based Economics" an, vgl. www.evidence-based-economics.de.

²⁹ Lerdal, L Lib J 2006, 33.

³⁰ Enserink, Sci 2006, 1235.

"Die Phrase 'evidenzbasiert' ist ein Modewort der aktuellen politischen Debatte und steht unter dem Damoklesschwert all der Banalität und Oberflächlichkeit, die mit Modewörtern einhergehen. Lassen wir uns nicht von ihrer aktuellen Beliebtheit irreführen: Hinter evidenzbasierter Praxis stehen vor allem gehörige Substanz und Disziplin."³¹

Das Zusammenspiel von Substanz und Disziplin im Verfahren der Evidenzbasierung wird besonders an der Medizin deutlich: Obwohl sie "alle anderen Berufsstände darin übertrifft, massenweise hochwertige Nachweise zu produzieren" und ihre empirische Substanz schon 1995 über eine Million veröffentlichter klinischer Versuche umfasste, hielt deren Verwendung in der ärztlichen Entscheidungsfindung "nicht einmal annähernd mit".³² Dementsprechend stellte evidenzbasierte Medizin (EbM) ursprünglich den disziplinierenden Versuch dar, Intuition und "unsystematische klinische Erfahrung" in der ärztlichen Entscheidungsfindung zurückzuschneiden und durch "Nachweise aus der klinischen Forschung" zu ersetzen. ³³ An die Stelle des mit der Autorität der Erfahrung vorgetragenen ärztlichen Expertenwissens ("oder ähnlichen Diskussionsstoppern"³⁴) sollte also die mit der Autorität der Methodenkompetenz vorgetragene wissenschaftliche Erkenntnis treten.³⁵ Dieses neue Verständnis von der angemessenen Tatsachengrundlage klinischer Entscheidungen verbuchte schnell Erfolge:

"Die stärksten Argumente für eine evidenzbasierte Medizin kommen von den vielen Beispielen, bei denen sich als sicher oder nützlich geltende Interventionen nach entsprechender Evaluation als schädlich oder unwirksam erwiesen haben."³⁶

³¹ Rousseau, Acad Mgmt Rev 2006, 256, 258; die allgemeine Forderung nach einer "evidence-based society" erhob schon *Smith*, J Royal Stat Soc A 1996, 367.

³² Sherman in: Waring/Weisburd, Crime 2002, 217, 222 f.; zynisch *Pfeffer/Sutton*, Harv Bus Rev 2006, 62, 2: "If all this sounds laughable to you – after all, what else besides evidence *would* guide medical decisions? – then you are woefully naive about how doctors have traditionally plied their trade. [...] here's what doctors rely on [.]: obsolete knowledge gained in school, long-standing but never proven traditions, patterns gleaned from experience, the methods they believe in and are most skilled in applying, and information from hordes of vendors with products and services to sell."

³³ EBM Working Group, J Am Med Assoc 1992, 2420; ebenso Guyatt/Cook/Haynes, Brit Med J 2004, 990: "In its original formulation, this discipline reduced the emphasis on unsystematic clinical experience and pathophysiological rationale, and promoted the examination of evidence from clinical research."

³⁴ Augsberg, GesR 2012, 595, 600.

³⁵ Krit. aber *Feinstein/Horwitz*, Am J Med 1997, 529, 534 zur mangelnden Transparenz der "new group of experts".

³⁶ Timmer, DÄBl 2012, A 1418, 1420; Windeler, Gesundheitswesen 2008, 418, 426: "Neue Ideen sind oft eine Reaktion auf alte Missstände. Es sagt viel über die Medizin als solche, dass sie eines Attributs wie evidenzbasiert überhaupt bedarf."

Daher wurde Evidenzbasierung vollmundig als Paradigmenwechsel ausgerufen,³⁷ und weckte – wie jeder Herausforderer herrschender Paradigmen – zahlreiche Befürchtungen, die vom Einzug bürokratischer Kochbuchmentalität über die Entmündigung praktizierender Ärzte bis hin zur wirtschaftlichen Instrumentalisierung der Forschung reichten.³⁸ Diese Kritik hat dem Siegeszug der Evidenzbasierung keinen Abbruch getan, aber einige ernstzunehmende Schwächen aufgedeckt und so zu ihrer Fortentwicklung beigetragen.³⁹ Heute wird Evidenzbasierung nicht länger als radikale Alternative zur traditionellen Medizin verstanden,⁴⁰ sondern als integrierender Ansatz, der auf zwei Säulen ruht: Ärztlicher Erfahrung *und* klinischen Studien, die auch als "innere" und "äußere Expertise"⁴¹ oder "interne und externe Evidenz" bezeichnet werden.⁴² Die evidenzbasierte ist also Ergänzung, nicht Ersatz, für die klassisch "eminenzbasierte"⁴³ Medizin.

Evidenzbasierung ist daher nicht mehr und nicht weniger als die Suche nach sachangemessenen Quellen der Wirklichkeitserkenntnis durch bewusste Reflexion ihrer Möglichkeiten und Grenzen. ⁴⁴ Dazu werden verschiedene Erkenntnisquellen nach ihrer allgemeinen "Überzeugungskraft" (oder umgekehrt: "Fehleranfälligkeit" beurteilt und mehrere Evidenzstufen gebildet (*levels of evidence*), die einerseits eine Hierarchisierung begründen, andererseits aber als komplementäre Schritte (*steps*) bei

³⁷ EBM Working Group, J Am Med Assoc 1992, 2420 m.w.N. in Fn. 4 zu der von *Thomas Kuhn* begründeten Theorie des wissenschaftlichen Fortschritts, aus der das Konzept des Paradigmenwechsels stammt.

³⁸ Raspe, ZaeF 1996, 553, 8 f.; ausf. Feinstein/Horwitz, Am J Med 1997, 529, passim sowie Straus/McAlister, Can Med Assoc J 2000, 837 (Literaturbericht über 47 EbM-kritische Aufsätze); dagegen Sackett/Rosenberg u.a., Brit Med J 1996, 71, 72; Reilly, Brit Med J 2004, 991, 992; Bilger in: Comberg/Klimm, Allgemeinmedizin 2004, 74.

³⁹ *Guyatt/Cook/Haynes*, Brit Med J 2004, 990: "The philosophy of evidence based medicine has evolved. Exponents increasingly emphasise the limitations of using evidence alone to make decisions".

⁴⁰ Rangachari, J Royal Soc Med 1997, 280, 283: "the designation of one system of medicine as evidence-based implies that other systems are not based on evidence. This is far from true."

⁴¹ Bilger in: Comberg/Klimm, Allgemeinmedizin 2004, 74.

⁴² Stallberg, PharmR 2010, 5, 6 m. Verw. auf Sackett/Rosenberg u.a., Brit Med J 1996, 71: "The practice of evidence based medicine means integrating individual clinical expertise with the best available external clinical evidence from systematic research."; ebenso *Windeler*, Gesundheitswesen 2008, 418, 420 f.; ähnl. *Greenhalgh*, Brit Med J 1999, 323.

⁴³ Windeler, Gesundheitswesen 2008, 418.

⁴⁴ Rangachari, J Royal Soc Med 1997, 280, 283: "What is at stake is not the presence or absence of evidence but the legitimacy of the evidence used to justify [.] decisions."

⁴⁵ Welti/Raspe, NJW 2002, 874.

⁴⁶ Stallberg, PharmR 2010, 5, 8.

der Entscheidungsfindung einander gerade nicht ausschließen sollen. ⁴⁷ Entscheidend ist die bewusste und "ausdrückliche" Reflexion jedes einzelnen Erkenntnisschrittes. ⁴⁸ Dieses "zentrale Prozeduralisierungselement macht die EBM für Juristen verständlich und anschlussfähig." ⁴⁹

II. Das Programm

Mit dem deutschen Recht kam die Evidenzbasierung erstmals durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Krankenversicherung 2000 in Berührung, das weltweit wohl zum ersten Mal überhaupt⁵⁰ die Evidenzbasierung als gesetzlichen Maßstab festschrieb (§ 137e III 1 Nr. 1 SGB V i.d.F. 2000–2003). Was zuvor noch "als rein intraprofessionelles Unternehmen, als Selbstvergewisserung und Selbstbindung der klinischen Professionen erschien",⁵¹ war nun plötzlich als Regulierungskonzept salonfähig geworden.⁵² Zwar wurde "evidenzbasiert" anfangs gleichgesetzt mit "wissenschaftlich fundiert",⁵³ was den eben dargestellten Zwei-Säulen-Ansatz zu verkürzen droht. Gleichwohl findet sich die Evidenzbasierung mittlerweile an zahlreichen Stellen des Fünften Sozialgesetzbuches (und anderer Gesetze⁵⁴) und wurde von der Rechtsprechung grundsätzlich anerkannt.⁵⁵ Freilich bleibt auch von der Herausbildung eines "einheitlichen Rechtsbegriffs der Evidenzbasierten Medizin"⁵⁶ noch ein großer Schritt zur Evidenzbasierung in der Jurisprudenz.

Dieser Schritt beginnt mit der Erkenntnis, dass Jurisprudenz und Medizin durch ein gemeinsames Erkenntnisinteresse verbunden sind:

⁴⁷ Howick/Chalmers u.a., OCEBM Levels 2011; vgl. auch Windeler, Gesundheitswesen 2008, 418, 423 f. zu alternativen Klassifikationen ("SIGN" und "GRADE").

⁴⁸ Windeler, Gesundheitswesen 2008, 418, 419 m.Verw. auf Sackett/Rosenberg u.a., Brit Med J 1996, 71.

⁴⁹ Augsberg, GesR 2012, 595, 600.

⁵⁰ DNEbM, Chronik 2013.

⁵¹ Raspe, GesR 2012, 584, 589, und weiter: "die resultierende Evidenz [blieb] sozusagen in der Familie."

⁵² Timmer, DÄBI 2012, A 1418, 1422: "EbM ist da. In der Sozialgesetzgebung, im Gemeinsamen Bundesausschuss, in der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsbewertung im Gesundheitswesen (Stichwort: IQWiG), in den Empfehlungen der Fachgesellschaften (Stichwort: Leitlinien). Das "System" hat es weitaus schneller umarmt, als der am Krankenbett Tätige, für den EbM ursprünglich gedacht war."

⁵³ Begr. § 137e SGB V-E, BuB Ausschuss für Gesundheit, BT-Drs. 14/1977 v. 3.11.1999, 171; laut *Timmer*, DÄBI 2012, A 1418 bevorzugen mittlerweile auch Mediziner den Begriff "wissenschaftlich begründete Medizin".

⁵⁴ Vgl. *Schmidt-Recla* in: Rauscher, MK-FamFG 2013, § 280 Rn. 22 zu § 280 III Nr. 2 FamFG: "Dem Gesetzgeber schwebte mit dem Abstellen auf die 'zugrunde gelegten Forschungserkenntnisse' wohl so etwas wie Evidenzbasierung vor."

⁵⁵ BVerfGE 115, 25, 46 f.; dazu und zur Rspr. des BSG *Augsberg*, GesR 2012, 595, 597 ff.

⁵⁶ Stallberg, PharmR 2010, 5, 9.

"Das Fach heißt Jurisprudenz, nicht Jurisszienz. Die Juristerei ist also ein praktisches Fach […] steht offensichtlich also in einer Nähe zu den beiden anderen großen praktischen Disziplinen, der Technik und der Medizin."⁵⁷

Denn Juristen wie Ärzte interessieren sich für die Wirklichkeit (nur) insoweit, wie es für ihre praktischen Entscheidungen nötig ist. 58 Dabei üben und praktizieren Juristen wie Ärzte traditionell an pathologischen Fällen: 59

"Der Patient erwartet für seine Heilbehandlung eine eingehende Diagnose, eine Analyse aller Daten und eine individuelle, auf ihn zugeschnittene Therapie. Ebenso verhält es sich mit der Rechtsanwendung. [...] ein 'makelloser', gewissermaßen 'gesunder' Fall würde nicht zum Gegenstand eines [...] Verfahrens werden."60

Außerdem können Juristen wie Ärzte ihre Entscheidungen nicht vertagen, bis sie die Wirklichkeit vollständig begreifen. ⁶¹ Folglich liegt die Vermutung nahe, dass Juristen und Ärzte in ähnlicher Weise mit der Wirklichkeit umgehen müssen:

"Es wäre eines eigenen Projekts wert, die Beweismittel, Beweisermittlungs- und Beweiswürdigungsverfahren der Handlungswissenschaft Medizin und der (Sozial-)Rechtsprechung systematisch miteinander zu vergleichen."⁶²

Solange dieser Vergleich aussteht, 63 geben die aufgezeigten Parallelen immerhin Anlass, über die mögliche Rolle der Evidenzbasierung in der Jurisprudenz nachzudenken.

Um ein mögliches Missverständnis gleich vorweg auszuräumen: Evidenzbasierung hat nichts mit der Tatsachenermittlung in konkreten Einzelfällen zu tun. Das Augenmerk der Evidenzbasierung liegt nicht auf "singularen Tatsachenurteilen über den 'Tatbestand", sondern auf "generellen Tatsachenurteilen",⁶⁴ also "über die Tatsachen des Einzelfalls hinausgrei-

⁵⁷ Engel/Schön in: Engel/Schön, Proprium 2007, IX, XII; ähnl. Wissenschaftsrat, Rechtswissenschaft 2012, 5: "Die Rechtswissenschaft gehört wie [...] die Medizin zu den so genannten Professionsfakultäten. Als akademische Fächer kennzeichnet sie eine enge Theorie-Praxis-Verklammerung"; Raspe, GesR 2011, 449 fasst sie unter "humane Praxiswissenschaften".

⁵⁸ Vgl. *Raspe*, GesR 2012, 584 und *Welti/Raspe*, NJW 2002, 874: "Handlungswissenschaften (wie klinische Medizin, Pädagogik und Jurisprudenz), in denen unter Unsicherheit auf der Basis von Wahrscheinlichkeitswissen entschieden werden muss."

⁵⁹ Engel/Schön in: Engel/Schön, Proprium 2007, IX, XII; Augsberg, GesR 2012, 595, 599 zur "Anomalitätsorientierung" der Medizin.

⁶⁰ Jochum, Grundfragen 2012, 152 f.

⁶¹ Augsberg, GesR 2012, 595, 599; Raspe, GesR 2011, 449; Raspe, GesR 2012, 584: "Ihre Agenten müssen handeln"; vgl. auch Feinstein/Horwitz, Am J Med 1997, 529, 533 für die Medizin und unten Fn. 187 für die Rechtswissenschaft.

⁶² Raspe, GesR 2011, 449, 451.

⁶³ Allg. aber *Upmeier*, Fakten 2010, v.a. 147 ff. über "juristische und wissenschaftliche Tatsachenfindung".

⁶⁴ Winter, Rechtstheorie 1971, 171, 172.

fenden generalisierenden oder typisierenden Feststellungen. ⁶⁵ Solche Feststellungen müssen nach anderen Regeln erfolgen als Einzelfallfeststellungen, ⁶⁶ so dass die richterliche Tatsachenermittlung von der Evidenzbasierung oft nur mittelbar betroffen sein wird. ⁶⁷ Deshalb liegt der Einwand nahe, das Recht sei für eine Evidenzbasierung zu einzelfallbezogen. ⁶⁸ Doch kann man ernsthaft behaupten, das Recht sei einzelfallbezogener als die Medizin? Vielmehr eint doch "Juristen und Mediziner ein Denken, das notwendig den Einzelfall zum Ausgangspunkt hat", ⁶⁹ aber beim Einzelfall auch nicht stehenbleiben kann. Denn *dass* Juristen häufig allgemeine Tatsachenbehauptungen aufstellen, wird schon durch die Existenz prozessualer "Erfahrungssätze" belegt und lässt sich auch sonst kaum bestreiten. "Werden sie aber eingesetzt, so müssen sie sich auch als solche kritisieren lassen". ⁷⁰ Wenngleich also Evidenzbasierung nicht unmittelbar bei der Tatsachenermittlung im Einzelfall ansetzt, ist sie deshalb für die Jurisprudenz nicht unbedingt weniger relevant.

Desweiteren könnte einer Evidenzbasierung der Jurisprudenz entgegengehalten werden, dass ihr empirischer Grundansatz für Normwissenschaften schlicht abwegig sei.⁷¹ Jedoch:

"Praxiswissenschaften sind eo ipso auch Normwissenschaften. So gut wie jede medizinische Feststellung enthält neben einer Handlungsanmutung gleichzeitig auch eine Wertstellung".⁷²

Evidenzbasierung scheint also keineswegs unvereinbar mit normativer Wissenschaft; darauf gehe ich gleich noch näher ein (unter B.).

⁶⁵ Heldrich, AcP 1986, 74, 80.

⁶⁶ Ausf. *Monahan/Walker*, Wis L Rev 1991, 569, 570 f. m.w.N. in Fn. 4, mit einer Unterscheidung zwischen "social authority" und "social fact".

⁶⁷ Das bedeutet bspw.: Ob ein Ereignis, auf das es im Gerichtsprozess ankommt, stattgefunden hat, bestimmt sich im Zivilrecht nach Beweislastregeln und im Strafrecht nach dem Zweifelssatz; ob einem Zeugen zu glauben ist, ist nur insoweit eine Frage der Evidenzbasierung, als die vom Richter herangezogene Vernehmungslehre evidenzbasiert sein sollte.

⁶⁸ Rachlinski, Cornell L Rev 2011, 901, 902; Lawless/Robbennolt/Ulen, Methods 2010, 14: "Legal analysis tends to be directed at [...] the details of a particular case. In contrast, empirical analysis is concerned with examining patterns in the aggregate."

⁶⁹ Augsberg, GesR 2012, 595, 599; Reilly, Brit Med J 2004, 991, 992: "In a very real sense, all health care is local"; diff. Windeler, Gesundheitswesen 2008, 418, 418: "Das Grundkonzept einer evidenzbasierten Medizin sollte sinnvollerweise sowohl auf der Ebene der Versorgung individueller Patienten als auch bei Entscheidungen auf Systemebene Anwendung finden."

⁷⁰ Jost, Soziologische Feststellungen 1979, 161.

⁷¹ So der Leitartikel o. V., Can Med Assoc J 1999, 229 über "evidence-based morality".

⁷² Raspe, GesR 2011, 449; Augsberg, GesR 2012, 595, 599 m.w.N.; Reilly, Brit Med J 2004, 991, 992: "in medicine good science is not the sole determinant of the right things to do. Political, economic, and sociocultural considerations sometimes trump the scientific ones."

Schließlich wird auch der diffuse Vorwurf erhoben, der "empiristische Ton" in der Rechtswissenschaft entspreche einer "eigentlich vormodernen Ontologie", die aus den Lehren des postmodernen Konstruktivismus keine "spürbare Konsequenz" zöge. ⁷³ Unklar bleibt, welche Konsequenz das sein könnte – jedenfalls aber nicht der *Verzicht* auf die "Betrachtung von außerrechtlichen Erkenntnisverfahren und einen reflektierteren Umgang mit fachfremdem Wissen". ⁷⁴ Immerhin gilt unter Fachfremden schon die bloße Frage, ob Recht evidenzbasiert sein müsse, als "ziemlich einfältig", ⁷⁵ da offensichtlich zu bejahen.

Versucht man also eine Zusammenführung der beiden Konzepte, so lässt sich "evidenzbasierte Jurisprudenz" mit Blick auf die oben (I.) entwickelte Begriffsdeutung als Integration von zwei Säulen verstehen – von juristischer Lebenserfahrung und empirischer Erkenntnis. Nur die zweite Säule, das verdeutlicht der Untertitel dieser Arbeit, wird Gegenstand der folgenden Darstellung sein. Dass ich dadurch das Programm der evidenzbasierten Jurisprudenz nur halb einlöse, meine ich damit rechtfertigen zu können, dass die andere Hälfte – die "Sachkenntnis der Juristen [...] in ihrer amorphen Erfahrungssättigung"⁷⁶ – ohnehin versiert gehandhabt wird. Kritische Worte über diese "Erfahrungssättigung" werden zwar nicht ausbleiben, aber sie dienen ganz sicher nicht dazu, die juristische Lebenserfahrung als "Hosenbodenurteile",⁷⁷ "Sesselempirismus"⁷⁸ oder bloße "Spekulation"⁷⁹ zu brandmarken und als "methodisch unzureichende anecdotal evidence [zu] belächel[n]".80 Vielmehr dient die Feststellung, dass Lebenserfahrung anekdotische Evidenz ist und ihre Beschränkungen hat (unten § 2 A.I.1.), nur der Einsicht, dass das Gebäude der evidenzbasierten Jurisprudenz ohne seine zweite Säule, die empirische Erkenntnis, unsicher steht. Dass auch diese Säule das Gebäude nicht allein tragen kann, versteht sich von selbst.

Nun habe ich ausgehend von der Abgrenzung zweier Verständnisse von "Evidenz" und einer Erläuterung des Adjektivs "evidenzbasiert" dessen Verwendung in der Medizin nachverfolgt, seine Verfestigung als Rechtsbegriff dargestellt und einige Parallelen zwischen Medizin und Recht aufgezeigt, die eine Urbarmachung dieses Topos' für die Jurisprudenz empfehlen. Daraus habe ich das Konzept einer "evidenzbasierten Jurisprudenz"

⁷³ Augsberg, Staat 2012, 117 f.

⁷⁴ So auch *Augsberg*, Staat 2012, 117, 121.

⁷⁵ So der provokante letzte Satz im Leitartikel von *Carr-Hill*, Soc Sci Med 1995, 1467, 1468: "indeed, would it not been [sic] seen as rather silly to promote 'evidence-based law'?"

⁷⁶ Schön in: Engel/Schön, Proprium 2007, 313, 315.

⁷⁷ Zeisel/Kaye, Figures 1997, 1: "relying solely on seat-of-the-pants judgments."

⁷⁸ *Rhode*, Harv L Rev 2002, 1327, 1343 über "the limitations of armchair empiricism".

⁷⁹ *Wozner*; Cornell L Rev 2011, 925, 927: "judges do not rely on empirical research but on speculation."; zum Wert unverhohlener Spekulation unten § 1 E.III.

⁸⁰ Schön in: Engel/Schön, Proprium 2007, 313, 315.

entwickelt als Integration von Lebenserfahrung und empirischer Erkenntnis. Zweck dieser evidenzbasierten Jurisprudenz ist die seit jeher

"genuine Aufgabe der Jurisprudenz, festzustellen, welche außerrechtlichen Fakten für eine bestimmte normative Fragestellung herangezogen werden sollen und ob die Ergebnisse der Nachbarwissenschaften dafür sich als fruchtbar erweisen."⁸¹

Das bedeutet allerdings ebenso wenig eine Bejahung der eng verstandenen Frage, ob die Rechtswissenschaft eine empirische "Wende" benötige, ⁸² wie die evidenzbasierte Medizin ihrerseits eine echte "empirische Wende" herbeigeführt hat. ⁸³ In beiden Disziplinen ist letztlich kein Paradigmenwechsel erforderlich, sondern eine Erweiterung ihrer Perspektiven – die aber gründlich, konsequent und reflektiert.

III. Gang der weiteren Darstellung

Die Erweiterung der juristischen Perspektive durch empirische Methoden – und deren Erkenntniswert – untersuche ich in der vorliegenden Arbeit in fünf Kapiteln, die aus einem Einführungskapitel, zwei Kapiteln zu den Grundlagen empirischer Forschung, einem Kapitel mit ausführlichem Anwendungsbeispiel und einem Schlusskapitel bestehen.

Im Rest dieses Einführungskapitels werde ich das Verhältnis von empirischer und juristischer Forschung untersuchen, deren jeweilige Rollen und Schnittstellen aufzeigen und wichtige Grundbegriffe klären. Abschließend werde ich die empirische Forschung konkret auf das Gesellschaftsrecht beziehen und die beiden Hauptrichtungen empirischer Gesellschaftsrechtsforschung in Deutschland und den USA charakterisieren.

Die beiden Grundlagenkapitel (§ 2 Grundlegung einer pragmatischen Rezeptionslehre und § 3 Die Gültigkeiten empirischer Forschung) stehen im Verhältnis der Spezialität zueinander: Das erste gibt die Grundstruktur vor, das zweite betrachtet einen wichtigen Teil dieser Struktur vertieft.

Im ersten der beiden Kapitel werde ich die quantitativ-empirische Methodik einerseits beschreiben, andererseits aber auch systematisieren und kritisch reflektieren. Dazu werde ich sieben "Rezeptionsregeln" entwerfen, die dabei helfen sollen, empirische Erkenntnisse zu würdigen und zugleich ihre Beschränkungen zu verstehen.

Im zweiten Grundlagenkapitel werde ich herausarbeiten, wie innerhalb dieser Grundstrukturen nach der sog. Gültigkeitenlehre verschiedene Erhebungsmethoden unterschieden und kritisiert werden können. Um das Verständnis zu erleichtern, werde ich Beispielstudien mit gesellschaftsrechtli-

⁸¹ Schön in: Engel/Schön, Proprium 2007, 313, 318; ebenso unten bei Fn. 198.

⁸² Titelgebend bei Petersen, Staat 2010, 435.

⁸³ Missverständlich deshalb Raspe, GesR 2012, 584, 585.

chem Anwendungsbezug darstellen; als roter Faden soll mir die Frage dienen, ob höhere Erfolgsvergütung dazu geeignet ist, die Leistung von Vorstandsmitgliedern zu erhöhen.

Im Anwendungskapitel (§ 4 Hält das Kollegialprinzip, was es verspricht?) werde ich das sog. Kollegialprinzip untersuchen, das sich prominent im Gesellschaftsrecht, aber auch in anderen Rechtsgebieten findet. Ich werde herausarbeiten, dass und auf welchen empirischen Annahmen die Geltung des Kollegialprinzips beruht. Danach werde ich die empirische Forschung sichten und diese Annahmen einer Überprüfung unterziehen. Am Ende schließe ich den Kreis und erörtere mögliche rechtsdogmatische und rechtspolitische Folgerungen dieser empirischen Überprüfung.

Im Schlusskapitel (§ 5) fasse ich die Erkenntnisse der Arbeit in Thesen zusammen.

B. Recht und Empirie

Es ist das Verdienst des schottischen Philosophen *David Hume*, auf die erkenntnistheoretische Kluft zwischen Sein und Sollen hingewiesen zu haben. §4 Wissenschaftliche Fragestellungen werden seither oft in zwei Klassen eingeteilt:

Die einen sind ontologisch, positiv, deskriptiv – es geht um eine Lehre vom Sein (griech. ŏv *on* und λόγος *logos*), die Feststehendes (frz. *positif*) beschreibt (lat. *describere*).

Die anderen sind deontologisch, normativ, präskriptiv – es geht um eine Lehre vom Sollen (griech. δ éov deon und λ ó γ o ς logos), die Maßgebliches (frz. normatif) vorschreibt (lat. praescribere).

Je nachdem, wie man Wesen und Funktion des Rechts versteht, lässt sich die Wissenschaft vom Recht eher anhand der einen oder eher anhand der anderen Art von Fragestellungen betreiben. Dem entsprechen zwei Blickwinkel, die als Innenperspektive des Teilnehmers bzw. als Außenperspektive des Beobachters charakterisiert werden können. 85 Die stärkste Innenperspektive haben die radikal positivistischen Philosophien des Rechts. Sie halten das Recht für eine in sich geschlossene Sollensordnung und sehen die Aufgabe der Rechtswissenschaft darin, aus den Axiomen des Rechts mittels kanonischer Methoden der Begriffslogik abzuleiten, was

⁸⁴ Hume, Treatise 1739, T3.1.1.27; abl. Upmeier, Fakten 2010, 38 f. m. Verw. auf Vorarbeiten Spinozas.

⁸⁵ Ausf. *Mastronardi*, Juristisches Denken 2003, Rn. 639 ff. (Kap. III.2); *Albert* in: Vernunft 2011, 163, 171: "eine *realistisch-soziologische* und eine *normativistisch-analytische* Richtung".

sein *soll*, ohne Rücksicht darauf, was *ist*. ⁸⁶ Die stärkste Außenperspektive hingegen hat der Rechtsrealismus, der "im Recht nicht eine ideelle Sollensordnung, sondern eine Wirklichkeit" sieht: "Recht wird als Sozialtechnologie (*social engineering*) aufgefasst, als Instrument für die Machbarkeit gesellschaftlichen Wandels." Zwischen beiden Extremen liegt ein Spektrum an Philosophien, die Innen- und Außenperspektive miteinander verbinden und deshalb Sein und Sollen – Empirie und Dogmatik ⁸⁸ – in unterschiedlicher Akzentuierung heranziehen.

Es gehört zu den ebenso bemerkenswerten wie folgenreichen Zufällen der Geschichte, dass sich die Rechtsphilosophien beiderseits des Atlantik auf unterschiedliche Extreme des Spektrums zu bewegt haben: ⁸⁹ Während Rechtswissenschaft in den USA als angewandte Sozialwissenschaft im Sinne des Rechtsrealismus begriffen wird, dominierten in europäischen Rechtssystemen stets die stärker dogmatischen Schulen der Begriffs-, Interessen- bzw. Wertungsjurisprudenz. Daraus erklärt sich nicht nur die unterschiedliche Verbreitung und Akzeptanz der Rechtsökonomik, ⁹⁰ sondern auch das unterschiedliche Bemühen um die empirische Fundierung des Rechts. ⁹¹ "Der amerikanische Pragmatismus war ein Wegbereiter" dafür, dass "die empirische Rechtsforschung in Amerika vielleicht etwas rascher vorangeschritten ist als anderswo" und sich zunehmend in unterschiedliche Schulen mit eigenen Methoden ausdifferenziert. ⁹³

⁸⁶ Starck, JZ 1972, 609, 610 f. zu den Theorien Paul Labands und Hans Kelsens.

⁸⁷ Mastronardi, Juristisches Denken 2003, Rn. 704 f.; Starck, JZ 1972, 609, 611 zum Freirechtsdenken *Theodor Geigers*; vgl. auch *Upmeier*, Fakten 2010, 36: "Ein besonders radikaler Versuch in dieser Richtung ist der "skandinavische Rechtsrealismus"."

⁸⁸ "Empirie" stammt von griech. εμπειρία *empeiria*, Erfahrung und geht zurück auf das urindogermanische Wort für "versuchen", "Dogmatik" stammt von griech. δόγμα *dógma*, Meinung / Lehrsatz und geht zurück auf das urindogermanische Wort für "annehmen" (*Harper*, Etymology 2014, Stichworte "empiric", "dogma" und "decent").

⁸⁹ Ausf. *Grechenig/Gelter*, RabelsZ 2008, 513 = *Grechenig/Gelter*, Hastings Int Comp L Rev 2008, 295.

⁹⁰ So das Ergebnis der instruktiven Untersuchung von *Grechenig* und *Gelter* (vorige Fn.).

⁹¹ Diamond, U Ill L Rev 2002, 803, 822: "The legal realism movement provided the first significant and visible forum for the intersection between applied social science and legal scholarship [...] its empirical vein developed largely by such professors as Underhill Moore, Charles Clark and William Douglas"; ebenso Nard, Wake Forest L Rev 1995, 347, 359 m.w.N. in Fn. 6; Baldwin/Davis in: Cane/Tushnet, Hdb Legal Studies 2003, 880, 882; Kritzer in: Cane/Kritzer, Hdb Empirical 2010, 875, 883: "there was a strong linkage between the legal realism movement in the United States and early empirical research on law", wenn auch mit unklarer Ursachenrichtung (ebd. 879).

⁹² Zeisel, JZ 1974, 561; Riegert, Dick Int L Ann 1983, 1, 4: "By way of comparison, there is probably more social-science research related to law in the United States than in Germany".

⁹³ Einen aktuellen Überblick bieten *Suchman/Mertz*, Ann Rev L Soc Sci 2010, 555 sowie die Beiträge zum Symposium für Professor *Thomas Ulen* (18.–20.11.2010), etwa *Cooter*, U III L Rev 2011, 1475; *Eisenberg*, U III L Rev 2011, 1713; *Heise*, U III L Rev 2011, 1739.

Dass sich in Deutschland heute ein ganz anderes Bild bietet, ist nur praktisch eine zwingende Folge des deutschen Rechtsdogmatismus: *Zwingend* insoweit, als das Rechtsstudium angehende Juristen in Deutschland gar nicht mit den Kenntnissen ausstattet, die zu ernsthafter empirischer Forschung erforderlich sind. ⁹⁴ *Nur praktisch* insoweit, als die in Deutschland vorherrschende Rechtstheorie gerade keine radikal positivistische ist. ⁹⁵ Das mittlerweile sprichwörtliche "Hin- und Herwandern des Blickes zwischen Obersatz und Lebenssachverhalt" soll ja gerade die starre begriffslogische Deduktion durch eine hermeneutische Spirale ersetzen, aus der auch der Obersatz nicht unverändert hervorgehen kann. ⁹⁷ In einem gewissen Umfang *bedarf* die Rechtswissenschaft sogar der Empirie:

"Beobachten und Teilnehmen gehören [.] beide zum juristischen Denken. Doch es gibt eine Gewichtung: Der Jurist ist primär Teilnehmer. Das Beobachten ist die notwendige Ergänzung zu seinem Tagesgeschäft."98

"Folglich muß die *Rechtsdogmatik*, die die Rechtsnormen zum Zwecke der Anwendung wissenschaftlich aufbereitet, Wirklichkeit berücksichtigen und die *juristische Methodenlehre* das Problem der Empirie in Betracht ziehen."⁹⁹

Für diese Einbeziehung von Empirie in die juristische Methodenlehre tritt in Deutschland vor allem die Strukturierende Rechtslehre ein, die eine "Normbereichsanalyse als wesentlichen Faktor juristischer Entscheidung" begreift, also rechtsrelevante Tatsachen "empirisch zu ermitteln und mit den Elementen der Normtextauslegung rational, d. h. [...] systematisch" zu verbinden versucht. 100 Doch auch in der herrschenden Rechtsmethodik, die so weit nicht geht, ist "jedenfalls im Ergebnis nahezu unbestritten", dass Wirklichkeitserkenntnis "in der Rechtswissenschaft insgesamt wie auch und gerade in deren dogmatischem Zweig ihren festen Platz einnimmt". 101 Aus rechtstheoretischen Gründen spricht deshalb nichts gegen eine Evidenzbasierung im Recht, weil und solange sie normative Bewertungen nicht

⁹⁴ Dazu noch unten bei Fn. 179.

⁹⁵ Vgl. *Upmeier*, Fakten 2010, 15 f.: die tatsächliche "Zurückhaltung" gegenüber "statistischen Untersuchungen" sei Folge der Ausbildung, aber nicht mit dem "Rechtssystem *zwangsläufig* verbunden".

⁹⁶ Engisch, Gesetzesanwendung 1963, 15; ähnl. Mastronardi, Juristisches Denken 2003, Rn. 245: "Juristisches Denken enthält immer beides: Sachverhalt und Norm, Beschreibung und Bewertung."; deutlicher noch Rn. 285.

⁹⁷ Zur hermeneutischen Methode nur Mastronardi, Juristisches Denken 2003, Rn. 90 ff.

⁹⁸ Mastronardi, Juristisches Denken 2003, Rn. 54.

⁹⁹ Starck, JZ 1972, 609, 614 (These 2).

¹⁰⁰ Müller/Christensen, Methodik I 2013, 527 f. (Rn. 482 f.).

¹⁰¹ Gusy, JZ 1991, 213; ähnl. prägnant Schneider/Teitelbaum, Utah L Rev 2006, 53, 57: "We will not trek through the long argument for empirical scholarship in legal studies. That has been done, admirably and often, and the case's merits are now plain and familiar. We cannot debate them because no one will mount a systematic argument against them."

ersetzen, sondern empirisch unterfüttern soll¹⁰² – eben "auf Evidenz basieren". Umgekehrt lässt sich formulieren, dass die empirische Rechtsforschung dem naturalistischen Fehlschluss ohne Weiteres entgehen kann, indem sie "konditionale Empfehlungen [...] auf der Basis einer als angestrebt unterstellten Zielsetzung" abgibt.¹⁰³

Tiefer möchte ich auf die philosophische Verschränkung von Recht und Empirie und insbesondere auf die Ansicht, dass "Rechtswissenschaft als Realwissenschaft [...] dringend notwendig" sei, 104 nicht eingehen. Der Rest dieser Schrift geht vielmehr davon aus, dass ein Mehr an wissenschaftlich fundiertem Verständnis der Rechtswirklichkeit besser ist als weniger oder gar keines, 105 und setzt dort an, wo Juristen bereits ausdrücklich ein Bedürfnis nach empirischen Erkenntnissen artikulieren. Die Untersuchung behandelt also aus dem Blickwinkel der empirischen Methodik "die bislang weitgehend offen gebliebene Frage nach dem "Wie" der Einbeziehung von Wirklichkeit", die andernorts bereits "vom Recht und der dogmatischen Rechtswissenschaft her angegangen" wurde. 106

Eine pragmatische Darstellung dieser Methodik und ein Transfer bereits gewonnener Erkenntnisse können wohl am ehesten das praktische Potential der empirischen Rechtsforschung bewerten helfen.

¹⁰² Bilz, JITE 2010, 194, 196: "empirical findings get used as one argument among many, on both sides of any given policy dispute."; ähnl. Schneider/Teitelbaum, Utah L Rev 2006, 53, 68 f. m.w.N.; schon Jost, Soziologische Feststellungen 1979, 22 nahm an, "daß Aussagen über Fakten für das Werturteil bedeutsam sind, nur erschöpft es sich nicht in ihnen."

¹⁰³ Eidenmüller, JZ 1999, 53, 54, 55; Rachlinski, Cornell L Rev 2011, 901, 918 f.; ähnl. Alexy, Argumentation 1983, 287; Winter, Rechtstheorie 1971, 171, 173 fragt, "ob Tatsachenurteile die Rationalität einer Auswahl zwischen verschiedenen Normvorschlägen erhöhen".

¹⁰⁴ So Eidenmüller, JZ 1999, 53, 61.

¹⁰⁵ Eisenberg, U III L Rev 2011, 1713, 1720: "a core principle seems indisputable: it is better to have more systematic knowledge of how the legal system works rather than less, regardless of the normative implications of that knowledge."; Goldsmith/Vermeule, U Chi L Rev 2002, 153, 165: "On the case level, courts might prefer to navigate with an inaccurate map than with no map at all."; Hogarth, J Acc Res 1982, S108, 113: "A little knowledge is better than none. [...] We must educate ourselves not to expect too much of experiments but bear in mind that the possession of knowledge is relative. As stated by Erasmus, 'In the land of the blind, the one-eyed man is king."

¹⁰⁶ Gusy, JZ 1991, 213, 214.

Personenregister

Allport, Gordon 255 Fn. 398 Ariely, Dan 151 ff.

Bandiera, Oriana 189 ff. Barankay, Iwan 189 ff. Baums, Theodor 45 Bayer, Christian 185 ff. Bayer, Walter 44 Bayes, Thomas 82 Bismarck, Otto von 188 Blinder, Allan 276 Fn. 507 Bode, Christoph 44 Fn. 287 Burhop, Carsten 185 ff.

Campbell, Donald 132 Carroll, Lewis 156 Charness, Gary 250 Fn. 372 Clarke, Arthur 120 Fn. 316 Cook, Thomas 132 Crossman, Alf 176 ff.

Dieling, Gunnar 44 Fn. 287

Eckert, Jan 44 Fn. 287 Ehrlich, Eugen 40 Fn. 254 Eidenmüller, Horst 45 Eisenberg, Theodore, V, 18 Fn. 122 Engert, Andreas 45

Feuerbach, Anselm von 230, 234 Fisher, Ronald Aylmer 80 Fn. 128, 81 Fn. 136, 82 Fn. 139 f. Fleischer, Holger 39

Galilei, Galileo 155 Gardner, Donald 174 ff. Geiger, Theodor 13 Fn. 87 Gneezy, Uri 151 ff. Gore, Julie 176 ff. Hansen, Herbert 43 Hirsch, Ernst 41 Homuth, Markus 44 Fn. 287 Hornuf, Lars 45 Hotz, Mathias 44 Fn. 287 Hume, David 12

Janis, Irving 280 Jhering, Rudolf von 40 Fn. 254, 234

Kaplan, Steven 142 ff. Kelsen, Hans 13 Fn. 86 Kirchner, Hildebert 44, 321 ff. Kocher, Martin 250 Fn. 372 Köhler, Otto 256 Kornblum, Udo 43 Kuhn, Thomas 6 Fn. 37, 136 Fn. 25

Laband, Paul 13 Fn. 86 Langevoort, Donald 294 Laughlin, Patrick 260 Leeson, Nick 284 Levinson, Harry 295 Limbach, Jutta 41 f. List, John 173 Fn. 225 Loewenstein, George 151 ff.

Mazar, Nina 151 ff. Menz, Martin 79 Merkt, Hanno 39 Mitchell, Gregory 193 ff. Müller, Matthias 44 Fn. 287 Müller-Lyer, Franz 165 Fn. 177

Neyman, Jerzy 81 Fn. 136, 82 Fn. 139 f. Niemeier, Wilhelm 45 Nussbaum, Arthur 40, 41

Osterloh, Margit 179 ff.

Pearson, Egon 82 Fn. 140 Pearson, Karl 116 Fn. 297 Pepper, Alexander 176 ff. Pierce, John 174 ff. Popper, Karl Raimund 105, 136 Fn. 25

Raiser, Thomas 16 Fn. 112 Rasul, Imran 189 ff. Rauh, Joshua 142 ff. Ringelmann, Max 255

Schigulski, Björn 44 Fn. 287 Staw, Barry 284 Stange, Kristian 44 Fn. 287 Steiner, Ivan 258 Fn. 419, 260 Stoner, James 282 Sutter, Matthias 250 Fn. 372

Tukey, John 118 Fn. 305, 82 Fn. 139

Ulen, Thomas 13 Fn. 93

Van Dyne, Linn 174 ff. Vogel, Wolfgang 42 von Werder, Axel 45

Weber, Max 36, 40 Fn. 254, 199 Weibel, Antoinette 179 ff. Wolff, Martin 40 Fn. 255

Sachregister

ABA 224 Anwendungsforschung 23 ff. abnormal return siehe Überrendite Äpfel-und-Birnen-Problem / apples and above average effect oranges 102 siehe Selbstüberschätzung Apple 288 a-priori/posteriori-Überzeugung 83 Absolutismus 73, 229 abstract 60 Arbeitsteilung 239 Abstraktion.154 f. arithmetisches Mittel Abwägung im Studienplan 63, 69, 70 Fn. siehe Mittelwert, Lageparameter 81, 108 Fn. 253, 138 Fn. 32, 171, 184 artifactual field experiment additiv siehe Gruppe, Aufgabenarten siehe Feldexperiment Ad-hoc-Mitteilung 50 ARUG 45 advocatus diaboli 305 arXiv 95 Fn. 200 agency costs siehe principal / agent assembly effect bonus agenda setting 246 siehe Synergie, starke Akkordlohn 139, 190 audit committee 225 Aktenuntersuchung Aufforderungseffekt 72 siehe Dokumentenauswertung Aufsichtsrat 263 Aktiengesellschaft 42 f., 44, 142, 205, - als kollegiales Gremium 201, 205, 212 208 f., 307 Fn. 672 Ausschüsse 207 f. monistisch / dualistisch / offen / Größe 249 geschlossen siehe Rechtsvergleichung - Pflichten und Haftung 139, 186, - Organe siehe Vorstand, Aufsichtsrat, 197 f., 229, 305 - Professionalisierung 309 f. Hauptversammlung Aktienrechtsreform Auftragsforschung 23, 24, 193 von 1884, 185 f. Ausbildung 19 Fn. 132, 27 - von 1937, 230 Auslegung 14, 17, 53 Fn. 1, 157, 200 f., - von 1965, 199, 203, 230 305 siehe auch Dogmatik, Normzweck Alltagswissen 56, 57 Ausreißer 75, 100 siehe Evidenz, anekdotische Ausschuss 201, 217, 306 Alternativhypothese 85 siehe auch Aufsichtsrat anekdotisch siehe Evidenz, anekdotische Außenperspektive 12 Anerkennungszahlung Australien 211 siehe Bonus, nachträglicher Auswahlfehler 146 f. Anfechtung siehe UMAG Angemessenheit von Bezügen 139 Barabfindung 49 Basisrate / base rate 84 announcement day 47 Anreiz(struktur) 158, 186 Bastardkorrelation 144 siehe auch Vorstand, Vergütung Bauernregeln 56 Anschaulichkeit und Aggregation 124 bayesianisch siehe Statistik

Anscombes Quartett 117

Beerenernte 190 f.

Befragung 42, 90 Fn. 170, 145, 176 ff., 298 Fn. 623 siehe auch Demoskopie Befragungsexperiment siehe Vignettenstudie behavioral (law and) economics siehe Verhaltensökonomik behavioral finance 39 Beispielfall siehe Einzelfall Beobachtung 63 - offen / verdeckt 172 - rechtliche Grenzen 68, 245 Fn. 334 - teilnehmend / nicht-teilnehmend 172 Bequemlichkeitsstichprobe siehe Auswahlfehler Berichterstattung 248 Fn. 354 Berkeley, Universität von 147 Bescheidenheit 33, 52, 143 Fn. 63 Beschluss, Begriff des 208 Beschlusskontrolle siehe UMAG Beschreibung siehe Erkenntnisinteresse Best Practice siehe Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) Bestimmtheitsmaß siehe Zusammenhangsparameter Betriebswirtschaft(slehre) 4, 17, 50 Fn. 322, 51 Fn. 331, 180, 270, 286 Fn. 567 between subjects siehe Querschnitt Beweislast 9 Fn. 67 Beweismittel 8, 34, 248 Fn. 354 bias siehe Urteilsverzerrung biased information sampling 264 Bieterwettbewerb / bidding war 284 Binnenperspektive siehe Innenperspektive Biologie 16, 17 Fn. 119, 29 Fn. 187, 116, 155 Fn. 127, 294 Fn. 606, 302 black box 53, 192 Fn. 341, 243, 245 Fn. 336, 251 Bloomingdale's 284 board 210, 223 f., 242 f. Bonus, nachträglicher 185 bootstrapping 120, 127 Börsenabgang 50 Fn. 322 Brasilien 211 Buchprüfung 104 Bürokratie 6, 307 Fn. 672

Cartoons, Statistik in 128 causal inference siehe Kausalität

CDAX 289 ceteris paribus 63 Chaostheorie 81 Fn. 136, 294 Fn. 606 chief executive officer (CEO) 280, 287, 289, 298, 307 ff. chief naysayer 305 China 211 f. choking under pressure 152 Cochrane Collaboration 126 coding siehe Kodierung cold decision making 161 collective action 258 Fn. 414 common knowledge effect 264 Fn. 447 communis opinio 240 Computer 84, 111, 116 f., 290 conditio sine qua non 62 confound siehe Verunreinigung conjoint analysis siehe Vignettenstudie convenience sample siehe Auswahlfehler converging evidence 195 Fn. 357 corporate governance 39, 45, 110, 146, 197 Fn. 367, 242, 310 counterfactual 62 creative plus siehe Synergie, starke cross-section siehe Querschnitt crowding out siehe Motivation curse of knowledge 267

data generating process 71 Fn. 88 data mining 111 Datenbanken 60, 95 Fn. 200, 101 Debiasing 301 ff. decline effect 93 degree of belief siehe a-posteriori-Überzeugung Dekomposition(smethoden) 180 de lege lata / ferenda 38 delisting siehe Börsenabgang demand effect siehe Aufforderungseffekt Demographie siehe Homogenität, Vielfalt Demokratie 164, 308, 309, 315 Fn. 2 Demoskopie 34 Denkweise, juristische 29 deontologisch siehe normativ design siehe Studienplan deskriptiv 12, 204 f. siehe Erkenntnisinteresse, beschreibendes Detektiv als Metapher 80, 83 f. Fn. 146

Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) 38, 45, 140, 212 f., 310 ff. Deutscher Juristentag 45, 59, 308 Deutungsstrategie 188 f. Diallele siehe hysteron proteron difference-in-differences 189, 192 directors' dealings 289 Direktorialprinzip 230, 275, 300, 308 siehe Kollegialprinzip Disclaimer siehe Haftungsausschluss disjunktive Aufgabe 260, 262 siehe auch Gruppe, Aufgabenarten Disneyland Paris 288 dissent through process 305 Fn. 661 Diversifizierung (Aktien) 51, 289, 303 diversity siehe Vielfalt, demographische Dogmatik 34, 80, 88 Begriffsherkunft 13 Fn. 88

siehe auch Auslegung, Normzweck

Dokumentenauswertung 173

Doppelblindversuch 72

Dreigliedrigkeit 206 f. Dualismus siehe Rechtsvergleichung duty of care 304 EBSCO 60 Fn. 38 Echtzeithandel 277 EconLit 60 Fn. 39 economic imperialism 19

downgrading siehe Segmentwechsel

Effektgröße 69, 77, 103, 108, 113 ff., 120 weiterführende Literatur 128 efficacy 120 Fn. 319, 303 siehe Selbstsicherheit efficient market hypothesis siehe Informationseffizienz Eindeutigkeit siehe Gültigkeit, innere Eindruckssteuerung 297 Ein-Euro-GmbH siehe Unternehmergesellschaft

Einzelfall 8 f., 122 ff. Einzelkaufmann 205 Eisverkäufe und Mordrate 144 Eminenz(basierung) 6 empirical legal studies 18, 19 Fn. 131 Empirie 13 Fn. 88 siehe Evidenz Lehrbücher 126 ff.

Einsatzeskalation 283, 294 f.

empirische

- Rechtsforschung, kommerzielle 34

- Sozialforschung 17, 22, 40

- Wende 11

Endogenität 66 Fn. 67 siehe Variablen

- in beobachtenden Studien 144 ff.

Endspielverhalten 303

England siehe Vereinigtes Königreich

Enron-Insolvenz 280, 295

Entschleunigung 239, 275 ff., 292 f.

Entsprechenserklärung 50

Eponymie siehe Stiglers Gesetz

Ereignisfallstudie 50 Fn. 322

Ereignisstudie 23, 45 ff., 188

Erfahrung siehe Evidenz, anekdotische

Erfahrungssätze 9, 33

Erfahrungswissenschaft siehe Evidenz

Erfolgsvergütung 139 ff.

siehe auch pay for performance

Erkenntnisinteresse 64 ff.

- beschreibendes 14 Fn. 96, 41 Fn. 258, 68, 73, 105 siehe auch Statistik, beschreibende

- erkundendes 105, 179 siehe Statistik, erkundende

- evaluierendes siehe Evaluation

- schließendes siehe Kausalität, Statistik

Erwünschtheit 178 Fn. 252, 183

escalation of commitment

siehe Einsatzeskalation

Ethik(forschung) 132, 180

siehe auch Forschungsethik

Ethnie 164 f., 248 Fn. 353

europäische Aktiengesellschaft siehe Societas Europaea

Europäische Kommission 310 f.

Evaluation(sforschung) 25, 36 f., 64 f.

event study siehe Ereignisstudie

Evidenz 2 ff., 55 ff.

- anekdotische 10, 53, 56 ff., 253

kumulative 60 f., 123 f.

- levels of evidence 6, 125

- Rechtsbegriff der 3, 7

Evidenzbasierung 14, 17 f., 22, 24 f., 31, 141

- Begriffsherkunft 3 f.

als Prozeduralisierung 7

siehe auch Medizin, evidenzbasierte

ExecuComp 142 f., 146

Exogenität 66 Fn. 67 siehe Variablen

- als Verunreinigung 134 Fn. 18

386 Sachregister

Experiment 26, 63, 86 Fn. 156, 252 f., 277 f. siehe auch Laborexperiment

rechtliche Grenzen 72
 siehe auch Ökonomik, experimentelle
 experimental realism 158
 Expertise

innere und äußere 6

Mangel bei Studenten 167 ff.
externe Validität siehe Gültigkeit, äußere Extrapolation 24 Fn. 154, 136
extrinsisch siehe Motivation

factorial survey siehe Vignettenstudie fail-safe N

siehe kritische Gegenevidenzmasse faktische Organschaft 205 Fn. 33
Fall siehe Einzelfall falsch-positiv / falsch-negativ 69
Falsifikation 71, 86 siehe Hypothese Fannie Mae 280 Fn. 526
Faulenzen, soziales 258, 296 f. siehe auch shirking
Faustregel 30, 69, 85 Fn. 153, 106 ff., 112

Fehler 1. und 2. Art 69 Feldexperiment 172, 184, 189 ff. Feldstudie 174 ff., 184, 253 Fiktion 80 Fn. 130, 114 Fn. 280, 179 Fn. 261

file drawer effect 92, 93 Fn. 184
Financial Times and (London) Stock
Exchange (FTSE) 176 f. Fn. 246, 225
Finanzkrise siehe Krise
Finnland 214, 220

firmenspezifisches Humankapital bzw. Risiko 289, 303

Folgeinvestition *siehe* Einsatzeskalation forensische Psychologie

siehe Rechtspsychologie form follows function 80, 109

Forschungsablauf 55 ff., 101 ff.

weiterführende Literatur 127

Forschungsauswertung 99 ff., 254

- weiterführende Literatur 128

Forschungsbericht 97 ff., 254

Forschungsethik 72, 96 Fn. 201, 190

Forschungssynthese 60, 96 ff.

siehe Forschungsauswertung, -bericht Fragebogen(studie) siehe Befragung framing siehe Rahmung im Experiment Frankreich 207 Fn. 48, 214 f. free riding siehe Trittbrettfahrer Freiverkehr siehe Segmentwechsel Freiwilligkeit

Freiwilligkeit siehe Experiment, rechtliche Grenzen Fremdorganschaft 205 Fn. 33 frequentistisch 95 siehe Statistik Fruchtfliegen 166 Fn. 189 FTSE 350 siehe Financial Times and (London) Stock Exchange Führungskraft siehe Manager funktionsgerechte Organisationsstruktur siehe Rechtsstaatsprinzip

garbage in, garbage out
siehe Müll-rein-Müll-raus-Problem
Gefälligkeitsgutachten 24
Geldmarktpolitik 277
Gelegenheitsstichprobe
siehe Auswahlfehler
gender diversity 312 siehe Vielfalt
General Motors 288
Geometrie 79, 80 Fn. 128, 116
geometrisches Mittel
siehe Lageparameter

funnel plot siehe Trichtergraph

FUO 172 Fn. 223

Gerichtsverfahren

- als Metapher 69, 80

- Sachkunde von Richtern 57

- Tatsachenfeststellung im 9, 15 Fn. 105, 35

siehe auch Geschworene

Gesamtgeschäftsführung / -vertretung / -verantwortung 203 f., 208

Gesamtschuld 229

Geschichten(erzähler) 80, 97, 122, 183 siehe auch Rhetorik

Geschworene 68 Fn. 78, 247 f.

Gesetzgebung(slehre) 37, 57 ff., 140 f., 209, 307

Gewichtheben 256, 259

Gleichberechtigung / -verpflichtung siehe Kollegialprinzip, Begriff

Glockenkurve XXIII, 76 Fn. 110 siehe Normalverteilung

GmbH 41 f., 43 f., 208, 211

Goldstandard 115 Fn. 286, 126 Fn. 349, 192 Fn. 340

Google Scholar 2 Fn. 6, 60 Fn. 38

Gott 92 Fn. 182 Governance-Konfiguration 309 Graphen / Grafiken 116 ff. siehe auch Trichtergraph Gremium 201, 206 Großbritannien siehe Vereinigtes Königreich grounded theory (of generalized causal inference) 136 group-induced attitude polarization siehe Gruppenpolarisierung groupthink siehe Gruppendenken Grünbuch 310 Grundlagenfächer siehe Ausbildung Grundlagenforschung VIII, 18, 23 ff., 37, 88, 158, 248 Gründungsbetrug 186 Gruppe(nforschung) 248 ff., 250 f. Aufgabenarten 260 Gruppendenken 279 ff. Gruppengröße 248, 249, 254 Fn. 394, Gruppenpolarisierung 281 ff., 294 f., 302, 311 Gruppierungsbonus 262, 268, 273 siehe Synergie, starke Gültigkeit 24, 108, 121, 132 - innere und äußere 61 ff., 133 ff., 298 f.

Haftung siehe Aufsichtsrat, Vorstand Haftungsausschluss im Internet 123 Haftungsbeschränkung 42 Hammer siehe Kaplan-Maslowsches Hammerprinzip Handelsbrauch 34 HARKing (Hypothesizing After the Results are Known) 93 harmonisches Mittel siehe Lageparameter Hauptversammlung 48 Fn. 310, 209 siehe auch Aktiengesellschaft Hawthorne-Effekt 175 f., 189 f. Hellseherei 91 Hermeneutik 14, 200 f. Heterogenität siehe Vielfalt hidden action 140 hidden costs of reward 180 Fn. 270 hidden profile siehe Informationsprofil, verborgenes Himbeerkuchen 109 Fn. 259
siehe auch Beerenernte
Hochschaukeln 295
homo oeconomicus 139, 160
Homogenität, soziale 164, 311
Hongkong 211
hot decision making 161
Hybris-Hypothese 288 Fn. 579
Hyperwürfel 79
Hypothese 65, 70 f., 85, 87 f., 105, 111
ff. siehe auch Kausalität
– post hoc 88, 93, 109 Fn. 259, 265 Fn.
456 siehe auch HARKing
hysteron proteron siehe Diallele

IBM 288 identification strategy siehe Deutungsstrategie Identitätsbedrohung 281 Ideologie 24, 29 impact factor 90 impression management siehe Eindruckssteuerung Indien 152, 215 f., 237 f. Indikator 65 f. Induktionsproblem 79 f., 105 Industriepsychologie siehe Organisationspsychologie Inferenz siehe Statistik, schließende Informationsaggregation 246, 265, 269 siehe auch Synergie Informationseffizienz 45, 47 Informationsprofil, verborgenes 262 ff., 298, 311 Informiertheit siehe Experiment, rechtliche Grenzen INGRoup 241 Fn. 308 Inhaltsanalyse siehe Dokumentenauswertung Innenperspektive 12 input-process-output 245 Insiderrecht 48 intellective task 260, 291 Interaktion 248 Interessenjurisprudenz 13 Interessenkonflikt 20 Fn. 133, 252, 298 f. international siehe Rechtsvergleichung interne Validität siehe Gültigkeit, innere Interpolation 136 Intervallskala 67

388 Sachregister

intrinsisch siehe Motivation Investitionsverhalten 175, 288, 289 siehe auch Einsatzeskalation Inzentivierung siehe Anreizstruktur I/O siehe Organisationspsychologie Italien 216 iudex non calculat 79

Januareffekt siehe Kalendereffekte Japan 216 f., 237 journal ranking 90 JSTOR 60 Fn. 38 judgmental task 260, 291 jury siehe Geschworene Justizorganisation 206, 207

Kalendereffekte 111 f. Kanada 217 f. Kapitalmarktforschung 243, 288 siehe auch Informationseffizienz Kapitalmaßnahmen 49 Kapitalrentabilität 150 Kaplan-Maslowsches Hammerprinzip Karikatur 156 Fn. 130 Katze 155 Fn. 128 Kausalität 62, 133 f., 253 - alternative 134 Kautelarpraxis siehe Rechtsgestaltung

Kluger Hans siehe Versuchsleiterartefakt Koautoren siehe Mehrautorenschaft Kodierung 71 f., 100, 102 kohäsive Gruppen 279, 281 Kollegialprinzip 37, 199 ff.

- als funktionsbestimmter Rechtsbegriff 200
- Auslegung, Konkretisierung 201 ff.
- Begriff und Definition 202 ff., 227
- Erwähnung im Gesetz 201 Fn. 13
- Funktionen 239 f.
- Höchstgröße 209
- Mindestgröße siehe Dreigliedrigkeit
- plenares Organ 209
- streng / abgemildert 203
- Verbreitung 227

Komitee 245 ff.

Kommentar 97

Komplexität(sreduktion) 154 f., 156 Fn. 135

Kompromiss 276

konjunktiv siehe Gruppe, Aufgabenarten Konstruktivismus 10 Kontinuität 240 Kontrollfragen 178 Kontrollvariable siehe Variablen Körpersprache 72 Korrelation 133 ff., 144 Korrelationskoeffizient 76, 98 Fn. 205, 103, 118, 133 f. Korrelationsstudie 142 ff., 172, 243 Kovarianz siehe Zusammenhangsparameter Kovariation siehe Korrelation Kreuzbegutachtung 90 Kriminologie 40, 247 Krise(ngesetzgebung) 186, 223, 275 kritische Gegenevidenzmasse 103 Fn. 2.2.7 Kuh 155 Kultur 124 Fn. 340, 164 f., 197, 210 Fn. 63, 257, 286 Fn. 569, 303, 309 kumulative Dissertation 90 kumulative Forschung siehe Evidenz, kumulative Kurs-Gewinn-Verhältnis (KGV) 150 Kursrelevanz 48

Laborexperiment 151 ff., 189 Lageparameter 75 siehe auch Mittelwert Lake Wobegon effect 286 Fn. 570 Landkarte 106, 155 f. Längsschnitt(studie) 68, 152, 183, 261 law and ... 16 f. lebendes Recht 40 Fn. 254 Lebenserfahrung siehe Evidenz, anekdotische legal narratives 122 Fn. 328 Leistungsanreiz siehe Anreiz libertarian paternalism 301 Fn. 642 Literaturrecherche 60, 101 f. longitudinal siehe Längsschnittstudie

Kurs-Substanzwert-Verhältnis 150

M&A siehe Übernahme(recht) Magie 120, 207 Fn. 44 Manager

- als Studienteilnehmer 168, 178 f.

long term incentive (LTI) plan 177

- Bezüge siehe Vorstand, Vergütung

- Narzissmus siehe Selbstüberschätzung Mannesmann-Urteil siehe Bonus, nachträglicher Markenrecht 34 Marktmanipulation 50 Mäßigung 240, 279 ff., 293 matching 189 Maus, Experimente mit 151 MBCA 224 measurement error siehe Messfehler Median siehe Lageparameter Medizin 17 Fn. 119, 93 Fn. 184, 116 - evidenzbasierte 5 ff., 17, 24 f., 125 f., - Parallelen zum Recht 8 f., 30, 31 f. Mehrautorenschaft 27 Mehrdimensionalität 183 Mehrheitsbeschluss 207 Messfehler 149 f. Messgröße siehe Indikator Metajurisprudenz 38 Metastudie 99 f. - Meta-Metastudie 101 Fn. 217, 193 siehe Forschungsauswertung Mikroökonomik siehe Ökonomik missing variable siehe Spezifikationsfehler MIT 152 Mitgliederversammlung siehe Verein Mittelwert 68, 75, 77 f., 85 Fn. 153, 103, 111, 113 f., 118 mixed evidence 98 Modell siehe Theorie Moderatorvariable siehe Variablen Modus siehe Lageparameter Monismus 242 siehe Rechtsvergleichung Montagseffekt siehe Kalendereffekte moral hazard 140, 303 Mosaik-Metapher 124 Motivation 296 ff. - intrinsische / extrinsische 160, 177, 180 f., 298

- durch Partizipation 239, 254 ff., 292

Müll-rein-Müll-raus-Problem 103

multivariate Zusammenhänge 76 f.

Münchhausen siehe bootstrapping

Müller-Lyer-Täuschung 165

Nachzeitigkeit 134

mundane realism 158

narrative review siehe Forschungsbericht NASA 280 Fn. 526 Nature (Zeitschrift) 90 natürliches Experiment 185, 189 siehe Quasi-Experiment nexus of contracts 20 Fn. 133, 242 nil hypothesis 113 Nominalskala 66 nomologisch 71 Normalverteilung 76 Fn. 110, 85 Fn. 153 normativ 11, 14, 30, 32, 36, 46, 88 f., 106, 107 ff., 132 f., 157, 184, 204 f., 296, 304, 308, 312, 316 Fn. 2 Normwissenschaften 9, 12, 183 f. siehe auch normativ, deskriptiv Normzweck 34 ff., 139, 228 ff. Nullergebnis 91, 93, 102 Nullhypothese 85 ff., 113 f.

objektive Auslegung siehe Normzweck Ökonometrie 39 Ökonomik 4, 17, 19, 21, 89, 116, 170 Fn. 208, 173 Fn. 225, 258 Fn. 414, 282 - experimentelle 19 Fn. 130, 161, 250 f. siehe auch Verhaltensökonomik - politische 246 ökonomische Analyse des Rechts siehe Rechtsökonomik Ölpreis 267 ontologisch siehe deskriptiv open access 92 Open Science Collaboration 95 Fn. 199 Operationalisierung 65 ff., 108 Opportunitätskosten 177 opportunity sample siehe Auswahlfehler optimism bias 123, 286 optimism-commitment whipsaw 295 Fn. 608 Ordinalskala 67 Organhaftung siehe Vorstand bzw. Aufsichtsrat, Pflichten und Haftung Organisationspsychologie 194, 244 f. Organkollektivität / -pluralität siehe Kollegialprinzip, Begriff Orientierungsforschung 36 Österreich 218 f., 228, 235 f. overconfidence / overoptimism

siehe Selbstüberschätzung

Pädagogik 4, 8 Fn. 58, 17 Panelmortalität 145	principal / agent 20 Fn. 133, 139, 242, 303
Panelstudie 68, 144 f., 179	prior siehe a-priori-Überzeugung
Papst als Außerirdischer 114 Fn. 284	Problemlösen 154
Paradigma/-enwechsel VII, 6, 11, 18, 136	process loss 258
Fn. 25, 242	Produktion empirischer Forschung 26 ff.
Parameter 73 ff., 100 siehe Lage-,	Proportionalskala 67
Streuungs-, Zusammenhangsparameter	Psychologie 17, 21, 88, 116, 180, 229
siehe auch Statistik, parametrische	siehe auch Organisations-, Rechts-,
Partialanalyse 62 Fn. 46	Sozialpsychologie
Partizipation siehe Motivation durch	PsycNet 60 Fn. 39
Paternalismus 301	publication bias 92
pay for performance 145 Fn. 74, 197	r
siehe Erfolgsvergütung	qualitativ / quantitativ 20 ff., 179
peer review siehe Kreuzbegutachtung	Quartilsabstand
persuasive arguments theory (PAT) 263,	siehe Streuungsparameter
283	Quasi-Experiment 172, 185 ff.
Phasen empirischer Forschung 55 ff.	Querschnitt(studie) 68, 152
Physik 100 Fn. 214, 116, 154 Fn. 118,	
155, 294 Fn. 606	Rahmung im Experiment 161, 189
Pilotstudie 65	randomized controlled trial (RCT) 115
Plagiat 96	Fn. 286
Polaroid 288	Rauchen,
Polen 219	– gesundheitsförderlicher Effekt 147
policy analysis	Reaktivität 63, 72
siehe Politikfeldforschung	real effort task 159
policy capturing siehe Vignettenstudie	Realismus 13, 40
policy implication 88	- Rechtswissenschaft als Realwissen-
Politikfeldforschung 4, 45	schaft 15
Politikwissenschaft 17, 38, 245 ff.	siehe auch experimental realism
experimentelle 246 f.politische Arithmetik 21	Rechenaufgabe 154 Rechtsdogmatik <i>siehe</i> Dogmatik
pop charts 119	Rechtsethologie 16
Portfoliotheorie <i>siehe</i> Diversifizierung	Rechtsgestaltung 306 f.
positiv siehe deskriptiv	Rechtsökonomik 13, 16 f., 18, 139, 186,
Positivismus 12 ff.	242 f., 303
post hoc siehe Hypothese, post hoc	Rechtspolitik 36 ff., 140
post hoc ergo propter hoc 134	Rechtspsychologie 16, 247 f.
potency 303 siehe Selbstsicherheit	Rechtsrealismus siehe Realismus
power siehe Teststärke	Rechtssoziologie 16
Prädiktor <i>siehe</i> Variablen, erklärende	Rechtsstaatsprinzip 231
Pragmatismus 13, 121, 209, 307	Rechtstatsachen(forschung) 23, 40 ff.
präskriptiv siehe normativ	Rechtsvergleichung 210 ff., 309
Präzision und Überzeugungskraft 115	Redewendung 253
preprint 95	Regression 77
price earnings ratio (PER)	siehe auch Zusammenhangsparameter
siehe Kurs-Gewinn-Verhältnis	regression discontinuity
Primärstatistik	siehe Schwellenwertsprung
siehe Statistik, Primär- / Sekundär-	Reibungsverlust 299
	Relevanzproblem 107

Religion 18, 80 Fn. 132, 207 siehe auch Magie RePEc 60 Fn. 39, 95 Fn. 200 Replikation 56, 94 f., 112, 124, 272 reporting bias 92 Repräsentativität siehe Zufallsstichprobe research assistant 28 residual claims 242 response rate siehe Rücklaufquote Ressortforschung 37 return on assets / equity (ROA / ROE) siehe Kapitalrentabilität reverse causality 144 Revierverhalten, disziplinäres 248 revise and resubmit 90 Rezeption empirischer Forschung 30 ff., 106 ff. Rhetorik 79 ff., 121 ff. - weiterführende Literatur 128 siehe auch Geschichtenerzähler Richter siehe Gerichtsverfahren Risiko, Entscheidungen unter 160 f., 177 Risikoverschiebung / risky shift 282 rogue trader 284 Rolleninterpretation im Experiment 183 Rollentheorie 89 Rückerwerb eigener Aktien 50 Rücklaufquote 178 Russland 219 f.

Sachverständige 57, 167 Saisonarbeiter 190 sample attrition siehe Panelmortalität sample selection bias siehe Auswahlfehler Satzungstransparenz 146 Fn. 77 scenario-based research siehe Vignettenstudie Scheinkorrelation 144 Fn. 67 siehe Bastardkorrelation Schnittstellen zwischen Recht und Empirie 33 ff. Schweden 220 Schweiz 180, 220 f., 228, 236 f. Schwellenwertsprung 185 Science (Zeitschrift) 90 second best 140 Segmentwechsel 50 Sekundärstatistik siehe Statistik, Primär- / SekundärSelbstbeobachtung 172 Selbstbestimmungsrecht siehe Experiment, rechtliche Grenzen Selbstdarstellung 178 Selbstkontrolle 229 siehe Mäßigung Selbstorganschaft 205 Fn. 33, 221 Selbstreferenzialität 391 Selbstsicherheit 290 f., 295, 303 Selbstüberschätzung 238, 240, 267, 286 ff., 293, 294 f., 312 Selbstwert, organisationsbezogener 175 Selektionsvorteil siehe Wettbewerb self selection 145 self serving bias siehe Selbstüberschätzung Sensitivität siehe Teststärke shared cognition siehe Informationsaggregation shareholder value 46, 51 shirking 140, 147 siehe auch Faulenzen show-up fee 159 Shunyata 130, 320 signal to noise ratio 151 Fn. 101 Signifikanz 69, 81 Fn. 136, 86, 95, 98, 108 Fn. 254, 113, 118 Simpson-Paradox siehe Yule-Simpson-Paradox Simulation 290 siehe auch Computer Skalenniveau 66 f., 75, 85 Skandinavische Schule 13 Fn. 87 social comparison 258, 283 social decision scheme (SDS) 261 Fn. social desirability siehe Erwünschtheit social engineering siehe Sozialtechnologie social facilitation / inhibition 257 ff., social loafing siehe Faulenzen Societas Europaea (SE) 51, 226 f. socio-legal research siehe Rechtssoziologie Software 109, 111 siehe auch Computer Sozialgesetzgebung 188 Sozialpsychologie 194, 248 ff., 252, 258 Fn. 414, 260, 282, 305 Sozialtechnologie 13, 37 Fn. 239, 38 Soziologie 17, 21, 89, 116, 180, 249 soziologische Jurisprudenz 40

Spanien 221 f., 228 Spannweite siehe Streuungsparameter Spartenvorstand 205, 267, 297 Spekulation 10, 32 f., 57, 295 Spezialisierung 300 Spezifikationsfehler 147 ff. Spezifität 69 Spieltheorie 244 Fn. 325, 250 f, Sportforschung 152, 286 Fn. 569 Sprachgebrauch 34 Sprichwort siehe Redewendung spurious correlation siehe Bastardkorrelation Squeeze-Out 50 Fn. 322, 51 SSRN 60 Fn. 38, 95 Fn. 200 Staatsorganisation(srecht) 206, 209 Stadtplan siehe Landkarte stakeholder value 51 Standard & Poor's 142 Standardabweichung siehe Streuungsparameter Statistik siehe auch Erkenntnisinteresse bayesianische / frequentistische 81 ff. - Begriffsherkunft 73 beschreibende (deskriptive) 73 ff. - erkundende (explorative) 74, 87 f. - parametrische 85 Primär- / Sekundär- 142, 174 - schließende (inferentielle) 74 Fn. 104, 77 ff., 111 synonym für Testgröße 85 Fn. 152 - weiterführende Literatur 78 Fn. 121, Steuerung siehe Sozialtechnologie, corporate governance Stichprobe 68, 69 f. Stiglers Gesetz XXIII Stochastik 73 stock option plan 140 Storche und Geburtenraten 144 Störvariable 66, 72, 148, 193 Strategieerfassung, experimentelle 180 Strategiemethode 161 Streuungsparameter 75 f. Strukturbruch siehe Quasi-Experiment Strukturierende Rechtslehre 14, 33 Fn. Studenten als Probanden 166 Studienplan 61, 102 ff. siehe Abwägung - weiterführende Literatur 127 f.

subjektive Auslegung siehe Normzweck Südkorea 222 f., 228, 306 Fn. 668, 309 survey experiment siehe Vignettenstudie Synergie 239, 259 ff., 292 – schwache 262, 263, 273 – starke 262, 267 ff. siehe auch Informationsprofil Synthese 199, 294 siehe Forschungssynthese

Szenariostudie siehe Vignettenstudie

Tatbestand 8 f., 32 siehe auch Gerichtsverfahren, Tatsachenfeststellung im Tauziehen 255
team 244 f., 250 f., 269
team mental model (TMM) 265
team production 20 Fn. 133
teleologisch / Telos siehe Normzweck
Testgröße 85
Teststärke 69 f.

weiterführende Literatur 128
Theorie 71, 105 f., 121, 155 f.

im Gesellschaftsrecht 20

Tiere, Verhalten in Gruppen 242 Tobin's q siehe Kurs-Substanzwert-Verhältnis

ticks and buts 120

Tobit-Regression 71 Fn. 88

top management team (TMT) 244

Totalanalyse 62 Fn. 46

transactive memory 265, 300

Trenddesign siehe Längsschnitt

Triangulation 22 Fn. 143, 193

Trichtergraph 103 Fn. 227

Trittbrettfahrer(verhalten) 258

Tschebyschow-Ungleichung 76 Fn. 109

Übernahme(recht) 50 Fn. 322, 263 Fn. 444, 284, 288
Überrendite 47 Fn. 307
Übertragbarkeit *siehe* Gültigkeit, äußere Überwachung *siehe* Mäßigung, Aufsichtsrat, Überwachungsaufgabe UK *siehe* Vereinigtes Königreich UMAG 45, 58 f.
Umwandlung 51 *unbalanced panel* 145
Uniformitätsdruck 279
Universitätsstatistik 21
Unterbesetzung 205

Unternehmensbewertung 150
Unternehmensleiter siehe Manager
Unternehmensübernahme
siehe Übernahme(recht)
Unternehmergesellschaft 45
upper echelon
siehe top management team
Urnenziehung 277
Urteilsverzerrung 238 f., 284, 289, 295
siehe Debiasing, Selbstüberschätzung
USA 223 ff., 228
UTOS 135, 150, 153

Validität 61 Fn. 42 siehe Gültigkeit variable Vergütung siehe Erfolgsvergütung Variablen, Arten und Begriffe 65 ff. Varianz siehe Streuungsparameter Verallgemeinerbarkeit siehe Gültigkeit, äußere Verein 205, 209, 213, 214, 218, 224, 266 Vereinigtes Königreich 176 f., 207 Fn. 48, 225 f., 237 f. Vereinigte Staaten siehe USA Vergütung siehe Vorstand, Vergütung Verhaltensökonomik 17 siehe auch behavioral finance Verhältnismäßigkeit(sprüfung) 37 Verkehrssitte 35 Vernehmungslehre 9 Fn. 67 Versuchsleiterartefakt 72 Versuchspersonenstunden 159 Fn. 146 Verteilung von Messwerten 74 Verunreinigung 134 Verwaltungsorganisation(srecht) 206 ff. Verwaltungsrat 226 siehe Schweiz Verwaltungswissenschaft 38, 40 Verwässerung von Verantwortlichkeiten 255 Vielfalt, demographische 310 ff.

Vielfalt, demographische 310 ff. Vieraugenprinzip 212 f., 227 Fn. 219, 235 siehe auch Kollegialprinzip Vignettenstudie 179 ff., 284 f. visual inference 119 Volkswirtschaftslehre *siehe* Ökonomik Vorstand *siehe auch board*

- als kollegiales Gremium 201, 205, 212
- Pflichten und Haftung 186 f., 229, 300, 304 f.
- Vergütung 36, 37, 46, 138 ff., 310 siehe auch Anreiz(struktur)

Wahlkampf 246
Wahrscheinlichkeit 70 f., 73, 85
WEIRD siehe Homogenität, soziale
Werte, persönliche 183 f., 248 Fn. 353
Wertungsjurisprudenz 13
Wertungsprinzip 200
Werturteilsproblem 107 Fn. 249
Wettbewerb 34 Fn. 222, 91, 96, 116, 149, 170, 283, 287, 302, 311
– der Gesellschaftsrechte 45, 46
siehe auch Bieterwettbewerb
Wettbewerbsrecht 34
What if it only holds in Boston? 195 Fn. 357 siehe Übertragbarkeit

What if it only holds in Boston? 195 Fr 357 siehe Übertragbarkeit Wirkungsforschung siehe Evaluation Wirtschaftskrise siehe Krise Wirtschaftsprüfer 167, 170 within subject siehe Längsschnitt Wohlfahrtstheorie 89 Worldcom-Insolvenz 280

Yule-Simpson-Paradox 147 f.

Zeitaufwand siehe Entschleunigung Zeitdruck 279 Zeitreihe siehe Längsschnitt Zensierung von Daten 71 Fn. 88 zentraler Grenzwertsatz 76 Fn. 110 Zirkelschluss 88, 93 Zufallsstichprobe 78, 135 Zusammenhangsparameter 76 f. siehe auch Korrelationskoeffizient z-Verteilung 85 Fn. 153 Zweckjurisprudenz 40 Fn. 254 Zweifelssatz 9 Fn. 67